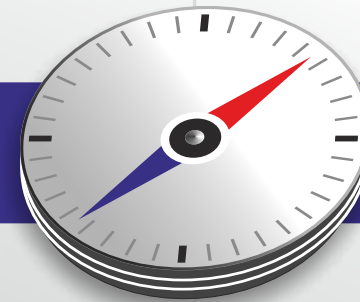


förderkompass



energie

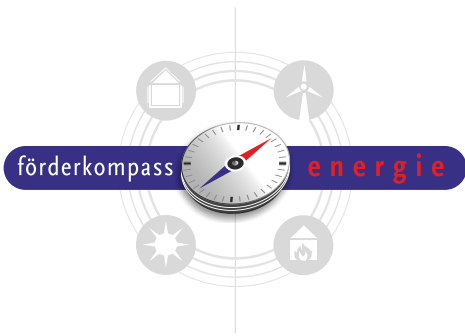
für **Kommunen**
für **Unternehmen und Freiberufler**
und für **private Energieverbraucher**

Aktuelle Einspeisevergütungen
für Photovoltaik, Wind, Biogas etc.

Mehr Geld für Heizungserneuerung
und Solarkollektoren im MAP

Bis zu 80 % Zuschuss: Bund fördert
Energieberatung für den Mittelstand

Vorwort	3	Bayerisches Modernisierungsprogramm	25
Übersicht nach Vorhaben		KfW-Programm "Altersgerecht umbauen"	25
<i>Energetisch Bauen und Sanieren - welche Standards gibt es?</i>	4	BioKlima (Biomasse-Heizwerke)	26
<i>Verbesserter Wärmeschutz und Heizungsmodernisierung</i>	5	Spezielle Programme für Kommunen	
<i>Das KfW-Effizienzhaus</i>	6	<i>Nationale Klimaschutzinitiative: Klimaschutzkonzepte etc.</i>	27/28
<i>KfW-Effizienzhaus - ein Rechenbeispiel</i>	7	<i>KfW-Programm „Energieeffiziente Stadtbeleuchtung“</i>	28
<i>Solarkollektoren</i>	8	<i>KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren für Kommunen“</i>	29
<i>Photovoltaik</i>	9	<i>Nachhaltige Stromerzeugung (NaStromE-För)</i>	29
<i>Biomasse / Heizen mit Holz</i>	10	<i>KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung“</i>	30
<i>Wärmepumpen</i>	11	<i>Umweltinnovationsprogramm</i>	31
<i>Blockheizkraftwerke / Kraft-Wärme(-Kälte)-Kopplung</i>	12	<i>CO₂-Minderungsprogramm</i>	31
<i>Nahwärmenetze</i>	13	<i>BayINVENT</i>	32
<i>Tiefengeothermie</i>	14	<i>Förderschwerpunkt Energienutzungspläne</i>	32
<i>Energieberatung</i>	15	Spezielle Programme für Unternehmen	
EEG-Einspeisevergütung und KWK-Zuschlag		<i>KfW-Programm "Energieberatung Mittelstand"</i>	33
<i>EEG Teil 1: Deponie, Klär- und Grubengas sowie Biomasse</i>	16	<i>KfW-Energieeffizienzprogramm</i>	33
<i>EEG Teil 2: Wasserkraft, Geothermie und Windkraft</i>	17	<i>Bayerisches Umweltberatungs- und Auditprogramm (BUBAP)</i>	34
<i>EEG Teil 3: Photovoltaik</i>	18	<i>LfA-Ökokredit</i>	34
<i>KWK-Gesetz</i>	19	Hinweise und Ansprechpartner	
<i>Mini-KWK-Förderung</i>	20	<i>Hinweise zur Kumulierbarkeit von Zuschüssen</i>	35
Förderprogramme im Detail		<i>Wechsel des Stromanbieters / Ökostrom</i>	36
<i>Marktanzeizprogramm</i>	21	<i>Wichtige Adressen</i>	37
<i>KfW-Programm "Erneuerbare Energien"</i>	23	<i>Ansprechpartner bei den Bayerischen Energieagenturen</i>	38
<i>KfW-Programme "Energieeffizient Bauen und Sanieren"</i>	24		



Vorwort

Alle sprechen von der Energiewende. Spätestens seit dem Reaktorunglück in Fukushima kennt jedes Kind diesen Begriff. Doch was soll man darunter verstehen? Den Atomausstieg? Den Ausbau erneuerbarer Energie? Wir sagen: Die Energiewende beginnt erst einmal mit dem Sparen! Jede Kilowattstunde, die wir nicht benötigen, müssen wir gar nicht erst mühsam erzeugen. Und Einsparpotenziale gibt es genug.

Wer heute baut oder saniert, sollte allein schon aus ökonomischen Gründen dafür Sorge tragen, dass der Energieverbrauch seines Gebäudes im erträglichen Rahmen bleibt. Und aus ökologischer Sicht sind die Argumente noch drängender. Denn nur mit erheblichen Anstrengungen beim Energiesparen und durch den Einsatz erneuerbarer Energien werden wir den Ausstoß von CO₂ verringern und die Erderwärmung auf ein erträgliches Maß reduzieren können.

Die Bundesregierung hat sich den Klimaschutz dabei nicht nur plakativ auf die Fahnen geschrieben, sondern sie fördert Anstrengungen in diesem Bereich auch finanziell. Auch der Freistaat Bayern hat sich diesen Zielen verpflichtet.

So gibt es eine ganze Reihe von Förderprogrammen, die den Einzelnen, aber auch Unternehmen und Kommunen bei der Umsetzung von Energiesparmaßnahmen und bei der Nutzung erneuerbarer Energien unterstützen. Doch nicht umsonst spricht man mittlerweile von einem "Förderdschwengel". Die Vielfalt der Programme verwirrt, und die ständigen, oft sehr kurzfristigen Änderungen machen es den Bürgern nicht leichter, hier den Durchblick zu behalten.

Zwar ist auch dieser Förderkompass nur eine Momentaufnahme, und die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedoch wollen



Erich Maurer,
Energieagentur
Nordbayern



Peter Pospischil,
Energieagentur
Chiemgau-Inn-
Salzach



Ludwig Friedl
Energieagentur
Regensburg



Wolfgang Böhm
Energieagentur
Nordbayern



Martin Sambale,
Energie- und
Umweltzentrum
Allgäu, eza!

wir auf den folgenden Seiten einen Überblick geben über die wichtigsten Instrumente, mit denen die Öffentliche Hand das Energiesparen beim Bauen und Sanieren sowie die Nutzung regenerativer Energie im Freistaat Bayern unterstützt.

Für weitergehende Informationen verfügt die Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Energieagenturen über ein flächendeckendes Netz von unabhängigen Energieberatern, die Sie auch in der Bauphase kompetent begleiten können. Fragen Sie einfach telefonisch bei Ihrer nächstgelegenen Energieagentur, oder besuchen Sie uns im Internet. Hier ist auch der Förderkompass jederzeit auf dem aktuellsten Stand.



*Ihre Arbeitsgemeinschaft
der Bayerischen Energieagenturen
www.energieagenturen.info*



Energieeffizient Bauen - Energetisch Sanieren

Welche Standards gibt es?

4

Altbau

Hier geht noch was

Drei Viertel unserer Häuser stammen aus der Zeit zwischen 1900 und 1977. Hier wird die meiste Heizenergie verschwendet. Bei einem Haus aus den 50ern können Sie durch intelligentes Sanieren bis zu 80% sparen, bei einem Haus aus den 70ern sind es immer noch über 70%.

Wenn ohnehin Sanierungsmaßnahmen anstehen, sollten Sie auf jeden Fall auch an Energiesparen denken: Dämmung aufbringen, Fenster tauschen, Heizung erneuern. Die Maßnahmen rechnen sich vielleicht nicht immer, aber einen guten Teil holen Sie sich auf jeden Fall über die deutlich niedrigeren Heizkosten zurück.

Die komplette energetische Sanierung eines Einfamilienhauses kostet rd. 50 - 100.000 Euro.

Heizölverbrauch pro m² und Jahr: ca. 20-30 Liter

Niedrigenergie-Haus

Der Mindeststandard

1977 begann bei uns in Deutschland das Zeitalter der Wärmeschutzverordnungen (WSVO). Erst 2002 kam die erste Energie-Einsparverordnung (EnEV). Zum ersten Mal wurden Gebäude nun ganzheitlich betrachtet. Trotzdem reichte es oft, nur die Heizung gut zu planen, um die Vorschriften zu erfüllen. Sparfüchse setzten da lieber auf den Niedrigenergie-Standard und reduzierten so ihren Verbrauch um rund ein Drittel.

Notwendig: Dämmung vom Keller bis zum Dach, dichte Gebäudehülle ohne Wärmebrücken, gute Fenster und Türen sowie eine effiziente Heizung.

Kostete nur wenig mehr als ein Neubau nach WSVO 1995.

Heizölverbrauch pro m² und Jahr: ca. 7-8 Liter

EnEV 2009

Die aktuelle Vorschrift

Die EnEV 2009 soll den Energiebedarf gegenüber der Fassung von 2007 noch einmal um 30% reduzieren. Erstmals wird ein Referenz-Gebäude vorgegeben, dessen Werte man beim Neubau erreichen muss.

Auch im Bestand gibt es Vorschriften, zum Beispiel zur Dämmung des Daches oder der obersten Geschoßdecke.

Bei Sanierungen gilt die EnEV, wenn mehr als 10% der jeweiligen Bauteilfläche verändert werden. Wer also die Hälfte seiner Fenster erneuert, muss die Anforderungen einhalten - allerdings nur für die neuen Fenster.

Für 2012 war eine weitere Verschärfung der EnEV geplant.

Knapp 10 Prozent über den Kosten für einen Neubau nach EnEV 2004

Heizölverbrauch pro m² und Jahr: ca. 6 Liter

Effizienzhaus

Sparen mit Förderung

Mit günstigen Krediten und attraktiven Tilgungszuschüssen unterstützt der Bund über die KfW alle Bauherren, die mehr tun wollen, als das Gesetz verlangt.

Standard ist das KfW-Effizienzhaus 100, das quasi genau die EnEV erfüllt. Ein Effizienzhaus 40 darf also nur 40% des Primärenergiebedarfs nach EnEV 2009 benötigen. Für Neubauten gelten die Niveaus 40, 55 und 70. Für Sanierungen sind 55, 70, 85, 100 und 115 anwendbar. Ab Effizienzhaus 55 verlangt die KfW eine Baubegleitung durch Sachverständige. Dadurch wird sichergestellt, dass der gewünschte Standard in der Praxis auch tatsächlich erreicht wird.

Je größer die Einsparung, desto höher die Förderung

40-115% des Heizwärmebedarfs eines Neubaus nach EnEV 2009

Passivhaus

Schon bald Standard

Das Passivhaus ist ein Gebäude, das so gut gedämmt ist, dass es allein durch Abwärme von Bewohnern und Geräten sowie eine kontrollierte Belüftung beheizt werden kann. Vor etwa 20 Jahren zum ersten Mal gebaut, wird es wohl schon mit der nächsten EnEV zum "Quasi-Standard".

Auch die Architektur spielt eine wichtige Rolle: Kompakte Bauweise, viel Fensterfläche im Süden, Sonnenschutz für die Sommermonate, im Winter dagegen ungehinderte Einstrahlung der tief stehenden Sonne. Dazu noch eine Wärmerückgewinnung aus der Abluft, Sonnenkollektoren und ein großer Speicher.

Etwas 5-15% teurer als ein Neubau nach EnEV 2009.

Heizölverbrauch pro m² und Jahr: unter 1,5 Liter (ohne Warmwasser)

Null-Energie-Haus

Ausgeglichene Bilanz

Einfach gesagt: Das Haus erzeugt so viel Energie, wie es verbraucht. Allerdings ist es entscheidend, wie man den Energieverbrauch definiert. Korrekter Weise müsste man von einem Null-Heizenergie-Haus sprechen, wenn der Stromverbrauch ausgeklammert wird.

Prinzipiell geht es darum, solare Gewinne aus dem Sommer in die kalte Jahreszeit hinüber zu retten - mit super gedämmten Stahlspeichern oder Betonwannen mit einem Fassungsvermögen von etlichen Kubikmetern.

Will man auch noch seinen Stromverbrauch selbst decken, braucht es großflächige PV-Anlagen mit mindestens 4-5 kW_p.

7-8% Mehrkosten gegenüber Passivhaus

Heizkosten ade: Das Gebäude erzeugt soviel Energie, wie es braucht

Energie-Plus-Haus

Energie im Überfluss

Man muss beim Null-Energie-Haus nicht stehen bleiben. Mit durchdachter Planung und ausreichend Fläche lässt sich ein Gebäude realisieren, das mehr Energie erzeugt, als es verbraucht.

Der Aufwand dafür ist nicht zu unterschätzen, jedoch zeigen zahlreiche Beispiele vor allem aus Deutschland, dass das Plus-Energie-Konzept für Wohnhäuser, ganze Siedlungen und selbst große Geschäftsgebäude funktioniert.

Das eigene Haus als Kraftwerk, das über die Jahre nicht nur Gewinn erwirtschaftet, sondern auch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leistet, ist also keine Utopie mehr.

Je größer der Überschuss, umso größer die Investition

Lassen Sie ihr Haus für sich arbeiten!

Bitte beachten Sie:

Die KfW fördert seit März 2011 neben umfassenden Sanierungen zum KfW-Effizienzhaus auch wieder Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden (Dämmung, Fensteraustausch, Lüftungsanlage oder Erneuerung der Heizung). Mit dem Programm 152 kann hierfür ein zinsgünstiger Kredit von bis zu 50.000 Euro beantragt werden, bzw. ist ein Zuschuss nach Programm 430 möglich. Allerdings sind die Anforderungen an Bauteile, Bauausführung und Baubegleitung bzw. Energieberatung nicht zu unterschätzen. Bitte informieren Sie sich deshalb vorher genau!

Ein Zuschuss für eine qualifizierte Baubegleitung ist durch das KfW-Programm 431 "Energieeffizient Sanieren - Baubegleitung" möglich (Seite 15).

Einzelmaßnahmen können nicht mehr über das KfW-Programm 141 "Wohnraum Modernisieren" finanziert werden. Dieses Programm ist zum 31.12.2011 ausgelaufen.

Noch ein Hinweis für Kommunen und Unternehmen: Die KfW-Programme 151 und 152 können ausschließlich für Wohngebäude in Anspruch genommen werden!

Förderprogramm	Darlehen	Zuschuss	Privat	Unternehmen	Kommunen
KfW-Programm 151: Energieeffizient Sanieren (⇒Seite 24) Langfristiger zinsgünstiger Kredit (bis zu 75.000 € je Wohneinheit) für alle Sanierungsmaßnahmen, die das Haus (Bauantrag vor 1995) zum KfW-Effizienzhaus machen. Zinssatz ab 1,00% effektiv p.a., Tilgungszuschuss bis zu 12,5% der Darlehenssumme	●	●	✓	✓	✓
KfW-Programm 152: Energieeffizient Sanieren - Einzelmaßnahmen (⇒Seite 24) Langfristiger zinsgünstiger Kredit (bis zu 50.000 € je Wohneinheit) für Einzelmaßnahmen wie Fensteraustausch oder Heizungserneuerung. Zinssatz ab 1,00% effektiv p.a.	●		✓	✓	✓
KfW-Programm 430: Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (⇒Seite 24) Für die Sanierung eines Wohngebäudes zum KfW-Effizienzhaus mit Eigenmitteln gewährt die KfW einen Zuschuss bis zu 15.000 € pro Wohneinheit		●	✓		
Bayerisches Modernisierungsprogramm (⇒Seite 25) zur Förderung von Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern und Pflegeplätzen in stationären Altenheimen Für alle Maßnahmen, die die KfW in ihren Programmen „Energieeffizient Sanieren“ und „Altersgerecht Umbauen“ fördert. Bis zu 100% der förderfähigen Kosten, günstiger Zinssatz um 1,25% unter den KfW-Konditionen.	●		✓	✓	✓
Marktanzreizprogramm (⇒Seite 21/22) (Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt) Fördert den Einsatz erneuerbarer Energie bei der Wärme- und Kälteerzeugung, gewährt einen Bonus aber auch für den Austausch eines alten Heizkessels durch Öl- oder Gas-Brennwerttechnik.		●	✓	✓	✓

Was bedeutet der Name "Effizienzhaus"?

Der Begriff "Effizienzhaus" ist ein Qualitätszeichen, das von der KfW, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und der Deutschen Energie-Agentur (dena) entwickelt wurde. Die nachfolgende Zahl gibt an, wie hoch der Jahresprimärenergiebedarf (Qp) im Verhältnis (%) zu einem vergleichbaren Neubau nach den Vorgaben der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV2009) sein darf.

Beispiel: Das KfW-Effizienzhaus 85 hat höchstens 85% des Jahresprimärenergiebedarfs des entsprechenden Referenzgebäudes. Je kleiner die Zahl, desto niedriger und besser das Energieniveau, und desto höher die Förderung durch die KfW.

Welche verschiedenen Typen gibt es?

Seit Juli 2010 gelten **neue Standards**: Die Eingangsförderstufen 130 in der Sanierung und 85 im Neubau sind **weggefallen**.

Zukünftig stehen bei der **Sanierung** neben den bisherigen KfW-Effizienzhäusern 115, 100 und 85 zwei weitere neue Standards zur Verfügung: die KfW-Effizienzhäuser 70 und 55. **Seit 01.04.2012 gibt es außerdem den neuen Standard KfW-Effizienzhaus Denkmal.**

Für den **Neubau** können sich Bauherren neben dem KfW-Effizienzhaus 70 dann auch für die KfW-Effizienzhäuser 55 und 40 entscheiden.

Eine weitere Neuerung:

Wie schon bei der energetischen Sanierung gewährt die KfW zukünftig **auch in der Neubauförderung Tilgungszuschüsse** ergänzend zum Förderkredit. Diese betragen bis zu 10% der Darlehenssumme. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der erreichten Energieeffizienz des Gebäudes. Dabei gilt: Je besser die Energieeffizienz, desto attraktiver die Förderung.

Gleichzeitig wurden die Zinssätze innerhalb der einzelnen Programme vereinheitlicht. Damit wird die Förderung insgesamt etwas einfacher und transparenter.

Mit den zunehmenden Anforderungen an den Effizienzstandard der Gebäude gewinnt auch die Qualität der Bauausführung an Bedeutung. Deshalb definiert die KfW zukünftig ab dem KfW-Effizienzhaus 55, sowie beim KfW-Effizienzhaus Denkmal zusätzliche Anforderungen an die **Baubegleitung durch Sachverständige**. Bauherren sollen damit die Sicherheit erhalten, dass der gewünschte Effizienzhausstandard in der Praxis auch tatsächlich erreicht wird.

Förderprogramm	Darlehen	Zuschuss	Privat	Unternehmen	Kommunen
KfW-Programm 151: Energieeffizient Sanieren (⇒ Seite 24) Langfristiger zinsgünstiger Kredit (bis zu 75.000 € je Wohneinheit) für alle Sanierungsmaßnahmen, die das Haus (Bauantrag vor 1995) zum KfW-Effizienzhaus machen. Zinssatz ab 1,00% effektiv p.a., Tilgungszuschuss bis zu 12,5% der Darlehenssumme	●	●	✓	✓	✓
KfW-Programm 430: Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (⇒ Seite 24) Für die Sanierung eines Wohngebäudes zum KfW-Effizienzhaus mit Eigenmitteln gewährt die KfW einen Zuschuss bis zu 15.000 € pro Wohneinheit		●	✓		
KfW-Programm 153: Energieeffizient Bauen (⇒ Seite 24) Zinsgünstiger Kredit (bis zu 50.000 € je Wohneinheit) für alle neuen Wohngebäude, die den Standard eines KfW-Effizienzhaus 70 oder besser erreichen. Zinssatz ab 2,07% effektiv p.a., Tilgungszuschuss bis zu 10% der Darlehenssumme	●	●	✓	✓	✓

Zum besseren Verständnis haben wir hier eine - absichtlich sehr grobe - Berechnung einer umfangreichen Sanierungsmaßnahme anhand eines Musterhauses dargestellt.

Gebäudedaten:

- Gebäudetyp: freistehendes Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1960
- Nutzfläche: 160 m²
- Beheizung: Öl-Zentralheizung - 19 kW mit 200 Liter Speicher - Bj. 1990
- Fenster: Holzfenster mit 2-Scheibenisolierverglasung - Bj. 1980 (U-Wert 2,40 W/m²K)
- Dachflächen: Zwischensparrendämmung mäßig (U-Wert 0,80 W/m²K) Dachziegel
- Außenwand: Hohlkammerziegel (U-Wert 1,10 W/m²K)

Gesamtbewertung:

Heizölverbrauch: ca. 3.200 Liter (rund 2.880 €/a bei 90 Ct/Liter)

Energetische Sanierung:

- Außenwand: Wärmedämm-Verbundsystem 14 cm (U-Wert 0,23 W/m²K)
Kosten Außendämmung ca.: 22.000 €
- Fenster: Kunststofffenster mit 3-fach Verglasung (Uw-Wert 0,90 W/m²K)
Kosten ca.: 10.000 €
- Dachflächen: Aufdachdämmung 15 cm (U-Wert 0,20 W/m²K), neue Dachziegel
Kosten ges. ca.: 20.000 €
- Beheizung: Pellet HK – 15 kW
Pufferspeicher 750 Liter mit Frischwasserstation
Pellet-Sacksilo
Kosten ges. ca.: 20.000 €

Gesamtsanierungskosten ca.: 72.000 €

Zukünftiger Energiebedarf: ca. 2,3 Tonnen Pellets (ca. 550 €/a)

Jährliche Einsparung ca.: 2.330 €



KfW-Anforderungen "Energieeffizient Sanieren"

	100 Werts	Referenzgebäude	KfW-Effizienzhaus 85	KfW-Effizienzhaus 80	KfW-Effizienzhaus 75	KfW-Effizienzhaus 70
Jährliche Primärenergieerzeugung (kWh/m ² a)	27,00	80,75	104,30	88,04	88,71	88,87
Transmissionskoeffizienten (U _W in W/m ² K)	0,384	0,389	0,333	0,333	0,333	0,333
U-Wert der Außenwand (W/m ² K)	0,384	0,389	0,333	0,333	0,333	0,333

1. Programmierschrittplan für die entsprechende Referenzgebäude nach KfW 2000 Anlage 1 Tabelle 1
Berechnung des Transmissionskoeffizienten nach KfW 2000 Anlage 1 Tabelle 2 (siehe Bauabfertigung § 8 Abs. 1)

- KfW-Anforderungen:** **KfW-Effizienzhaus 85** erreicht
- Finanzierung:** vollständig über KfW-Darlehen aus dem Programm "Energieeffizient Sanieren"
Zinssatz 1,00% eff. p.a. (bei 10j. Laufzeit)
- Tilgungszuschuss:** **5.400 €** (7,5% von 72.000 €)
- Zusätzliche Fördermöglichkeit:** **Marktanzreizprogramm**
Pelletkessel mit neu errichtetem Pufferspeicher: **2.900 €**
- Darlehens-Restbetrag:** 72.000 € - 5.400 € - 2.900 € = **63.700 €**

Förderprogramm	Darlehen	Zuschuss	Privat	Unternehmen	Kommunen
<p>Marktanreizprogramm (⇒ Seite 21) (Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt)</p> <p>Basisförderung: 90 € je m² Kollektorfläche bis 40 m², darüber 45 €/m², mindestens aber 1.500 Euro pro Anlage.</p> <p>Bonusförderung: Kesseltausch-, Kombinations-, Effizienz- und Solarpumpenbonus in unterschiedlicher Höhe</p> <p>Innovationsförderung: 180 €/m² für besonders innovative Anlagen</p> <p>Voraussetzung für die Basisförderung ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage und zusätzlich seit 1. September 2011 der Einsatz hocheffizienter Umwälzpumpen.</p> <p>Anlagen in Neubauten und Anlagen zur reinen Warmwasserbereitung (ohne Heizungsunterstützung) werden im MAP normalerweise nicht mehr gefördert.</p>			✓	✓	✓
<p>KfW-Programm 151: Energieeffizient Sanieren (⇒ Seite 24)</p> <p>Langfristiger zinsgünstiger Kredit (bis zu 75.000 € je Wohneinheit) für alle Sanierungsmaßnahmen, die ein Wohnhaus (Bauantrag vor 1995) zum KfW-Effizienzhaus machen. Zinssatz ab 1,00% effektiv p.a., Tilgungszuschuss bis zu 12,5% der Darlehenssumme</p>	●	●	✓	✓	✓
<p>KfW-Programm 430: Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (⇒ Seite 24)</p> <p>Für die Sanierung eines Wohngebäudes zum KfW-Effizienzhaus mit Eigenmitteln gewährt die KfW einen Zuschuss bis zu 15.000 € pro Wohneinheit</p>		●	✓		
<p>KfW-Programm 153: Energieeffizient Bauen (⇒ Seite 24)</p> <p>Zinsgünstiger Kredit (bis zu 50.000 € je Wohneinheit) für alle neuen Wohngebäude, die den Standard eines KfW-Effizienzhaus 70 oder besser erreichen. Zinssatz ab 2,07% effektiv p.a., Tilgungszuschuss bis zu 10% der Darlehenssumme</p>	●	●	✓	✓	✓
<p>Bayerisches Modernisierungsprogramm (⇒ Seite 25)</p> <p>zur Förderung von Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern und Pflegeplätzen in stationären Altenheimen</p> <p>Für alle Maßnahmen, die die KfW in ihren Programmen „Energieeffizient Sanieren“, „Wohnraum Modernisieren“ und „Altersgerecht Umbauen“ fördert. Bis zu 100% der förderfähigen Kosten, günstiger Zinssatz um 1,25% unter den KfW-Konditionen.</p>	●		✓	✓	✓

Photovoltaik - über kaum eine alternative Energieerzeugung ist in letzter Zeit so sehr diskutiert worden. Die Erzeugung von Strom aus Sonnenlicht erlebt aufgrund garantierter Erlöse aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) einen regelrechten Boom. Die Bundesregierung sah sich veranlasst, gegenzusteuern.

Die jüngsten Kürzungen bei der Einspeisevergütung sind durchaus drastisch, und auch in nächster Zukunft wird sich diese Vergütung deutlich reduzieren. Weiter sinkende Modulpreise und die stärkere Betonung des Eigenverbrauchs machen eine PV-Anlage aber auch weiterhin zu einer lohnenden Investition.

Förderprogramm	Darlehen	Zuschuss	Privat	Unternehmen	Kommunen
<p>KfW-Programm 270: Erneuerbare Energien "Standard" (⇒ Seite 23) Für alle Anlagen, auf die das EEG zutrifft. Zinssatz ab 2,07% effektiv p.a., Finanzierung bis zu 100% der Netto-Investitionskosten, max. 10 Mio € pro Vorhaben.</p>	●		✓	✓	✓
<p>Einspeisevergütung nach EEG (⇒ Seite 18) Für die Erzeugung von Sonnenstrom erhalten Sie eine garantierte Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz für das Jahr der Inbetriebnahme und die folgenden 20 Jahre. Seit April 2012 sind die Vergütungssätze zwar deutlich reduziert worden. Dennoch dürfte der Bau einer PV-Anlage für Privatleute auf lange Sicht eine lohnende Investition bleiben, wenn sich die Modulpreise weiter verringern und möglichst viel des erzeugten Stroms auch selbst verbraucht werden kann. Auch für Unternehmen rentiert sich der Schritt in die Eigenerzeugung per Photovoltaik mit jedem Anstieg des Strompreises mehr.</p>			✓	✓	✓
<p>Visualisierung Zusatzförderung für Anzeigetafeln in der Schule und in der Kirche</p> <p>Das BAFA fördert Displays an EE-Anlagen (z. B. Solarkollektoranlagen, Biomasseanlagen, Photovoltaikanlagen usw.) insbesondere in Berufsschulen, Technikerschulen, Berufsbildungszentren, überbetrieblichen Ausbildungsstätten bei den Kammern, allgemeinbildenden Schulen, Fachhochschulen und Universitäten oder Kirchen. Durch die Anzeigetafeln in allgemein zugänglichen Räumen erfolgt eine Visualisierung des Ertrags und/oder eine Veranschaulichung dieser Technologie. Der Zuschuss beträgt höchstens 2.400 Euro, einmalig pro Anlage.</p>		●			✓

Förderprogramm	Darlehen	Zuschuss	Privat	Unternehmen	Kommunen
<p>Marktanreizprogramm (⇒ Seite 22) (Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt)</p> <p>Basisförderung: Für Pellet-, Kombikessel, emissionsarme Scheitholzvergaserkessel und Hackschnitzelanlagen: 36 €/kW, mindestens aber 1.400 bis 2.900 €</p> <p>Zusätzlich möglich: Kombinationsbonus, Effizienzbonus und Innovationsförderung</p> <p>Voraussetzung für die Basisförderung ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage und zusätzlich seit 1. September 2011 der Einsatz hocheffizienter Umwälzpumpen. Kombikessel benötigen einen Pufferspeicher von mindestens 55 l/kW für den handbeschickten Teil der Anlage. Anlagen in Neubauten werden im MAP nicht mehr gefördert, ebenso luftgeführte Pelletöfen.</p>		●	✓	✓	✓
<p>KfW-Programm: Erneuerbare Energien "Premium" (⇒ Seite 23)</p> <p>Für automatisch beschickte Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse mit mehr als 100 kW oder streng wärmegeführte KWK-Biomasse-Anlagen mit bis zu 2 MW Nennwärmeleistung. Zinssatz ab 1,86% effektiv p.a., Tilgungszuschuss 20 € je kW installierter Nennwärmeleistung, max. 50 000 €. Kleinere Anlagen können über das Programm Erneuerbare Energien "Standard" finanziert werden.</p>	●	●	✓	✓	✓
<p>Programm BioKlima: Förderung von Biomasse-Heizwerken in Bayern (⇒ Seite 26)</p> <p>Fördert große, automatisch beschickte Biomasseheizanlagen, auch Pelletsanlagen. 20 € pro Tonne eingespartes CO₂, über sieben Jahre kalkuliert, maximal 200.000 €.</p>		●	✓	✓	✓
<p>KfW-Programm 153: Energieeffizient Bauen (⇒ Seite 24)</p> <p>Zinsgünstiger Kredit (bis zu 50.000 € je Wohneinheit) für alle neuen Wohngebäude, die den Standard eines KfW-Effizienzhaus 70 oder besser erreichen. Zinssatz ab 2,07% effektiv p.a., Tilgungszuschuss bis zu 10% der Darlehenssumme</p>	●	●	✓	✓	✓
<p>KfW-Programm 151: Energieeffizient Sanieren (⇒ Seite 24)</p> <p>Zinsgünstiger Kredit (bis zu 75.000 € je Wohneinheit) für alle Sanierungsmaßnahmen, die ein Wohngebäude (Bauantrag vor 1995) zum KfW-Effizienzhaus machen. Zinssatz ab 1,00% effektiv p.a., Tilgungszuschuss bis zu 12,5% der Darlehenssumme</p>	●	●	✓	✓	✓

Förderprogramm	Darlehen	Zuschuss	Privat	Unternehmen	Kommunen
<p>Marktanreizprogramm (⇒ Seite 22) (Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt)</p> <p>Basisförderung: pauschal 2.800 € pro Anlage, 3.300 € für Anlagen mit Pufferspeicher, über 10 kW Nennwärmeleistung zusätzlich 100-120€ pro kW</p> <p>Ausnahme: Für Luft-Wasser-Wärmepumpen gibt es nur 1.300 €, mit Speicher 1.800 €</p> <p>Zusätzlich möglich: Kombinationsbonus und Effizienzbonus</p> <p>Voraussetzung für die Basisförderung ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage, eine Anpassung der Heizkurve an das Gebäude und zusätzlich seit 1. September 2011 der Einsatz hocheffizienter Umwälzpumpen. Vorgeschrieben ist auch der Einbau eines Strom- bzw. Gaszählers und eines Wärmemengenzählers.</p> <p>Anlagen in Neubauten werden im MAP grundsätzlich nicht mehr gefördert.</p> <p>Anlagen größer als 100 kW werden über die KfW gefördert, auch in Neubauten.</p>		●	✓	✓	✓
<p>Förderung durch Energieversorger</p> <p>In der Regel fördert auch Ihr Stromanbieter den Einbau einer Wärmepumpe durch einen Investitionszuschuss, meist in Höhe von 100 bis 1.200 €. Nachfragen lohnt sich.</p>		●	✓	✓	✓
<p>KfW-Programm 153: Energieeffizient Bauen (⇒ Seite 24)</p> <p>Zinsgünstiger Kredit (bis zu 50.000 € je Wohneinheit) für alle neuen Wohngebäude, die den Standard eines KfW-Effizienzhauses 70 oder besser erreichen. Zinssatz ab 2,07% effektiv p.a., Tilgungszuschuss bis zu 10% der Darlehenssumme</p>	●	●	✓	✓	✓
<p>KfW-Programm 151: Energieeffizient Sanieren (⇒ Seite 24)</p> <p>Zinsgünstiger Kredit (bis zu 75.000 € je Wohneinheit) für alle Sanierungsmaßnahmen, die ein Wohngebäude (Bauantrag vor 1995) zum KfW-Effizienzhaus machen. Zinssatz ab 1,0% effektiv p.a., Tilgungszuschuss bis zu 12,5% der Darlehenssumme</p>	●	●	✓	✓	✓

Förderprogramm	Darlehen	Zuschuss	Privat	Unternehmen	Kommunen
<p>Energiesteuergesetz Für KWK-Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, erhalten Sie eine Energiesteuer-Rückerstattung, wenn bestimmte Nutzungsgrade erreicht werden.</p> <p>Jahresnutzungsgrad 60-69 %: Jahresnutzungsgrad \geq 70 %: (nur für produzierendes Gewerbe)</p> <p>Heizöl: 16,36 € / 1.000 Liter 61,35 € / 1.000 Liter Erdgas: 2,20 € / MWh 5,50 € / MWh Flüssiggas: 24,24 € / 1.000 kg 60,60 € / 1.000 kg</p> <p>Für eigengenutzten Strom aus KWK-Anlagen bis 2 MW_{el} muss außerdem keine Stromsteuer (2,05 Ct / kWh) abgeführt werden.</p>			✓	✓	✓
<p>KWK-Gesetz (⇒ Seite 19) Neu errichtete BHKW bis einschließlich 50 kW_{el} erhalten zum üblichen Strompreis (Grundlaststrom an der EEX) einen Zuschlag von 5,41 Ct / kWh für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebes, alternativ für 30.000 Stunden. Zuschlag 50 kW bis 250 kW_{el}: 4,0 Ct./kWh / 250 kW bis 2 MW_{el}: 2,4 Ct./kWh Größer als 2 MW: 1,8 Ct./kWh Dieser Zuschlag gilt für den eingespeisten <u>und</u> den selbst verbrauchten Strom.</p>			✓	✓	✓
<p>Mini-KWK-Förderung (⇒ Seite 20) Die Bundesregierung hat das Förderprogramm für Mini-KWK neu aufgelegt. Für Anlagen bis 20 kW_{el} gibt es einmalige Zuschüsse von 1.500 bis 3.500 €.</p>		●	✓	✓	✓
<p>Einspeisevergütung nach EEG (⇒ Seite 16) Für die Stromerzeugung mit Biomasse-KWK-Anlagen erhalten Sie eine für 20 Jahre garantierte Einspeisevergütung nach EEG.</p>			✓	✓	✓
<p>KfW-Programm: Erneuerbare Energien "Premium" (⇒ Seite 23) Für automatisch beschickte, streng wärmegeführte KWK-Biomasse-Anlagen zwischen 150 kW und 2 MW Nennwärmeleistung. Tilgungszuschuss 20 € je kW installierter Nennwärmeleistung, max. 50 000 €. Kleinere Anlagen können über das Programm Erneuerbare Energien "Standard" finanziert werden.</p>		●	✓	✓	✓

Förderprogramm	Darlehen	Zuschuss	Privat	Unternehmen	Kommunen
<p>KfW-Programm Erneuerbare Energien "Premium" (⇒Seite 23) Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Wärmenetzen, die zu mindestens 50% mit Wärme aus erneuerbaren Energien gespeist werden, oder die zu mindestens 20% aus solarer Strahlungsenergie gespeist werden und in denen ansonsten fast ausschließlich Wärme aus hocheffizienter KWK oder aus Wärmepumpen eingesetzt wird. Auch der biogene Anteil von Siedlungsabfällen gilt als erneuerbare Energie im Sinne dieser Regelung (Wärmenutzung aus der Abfallverbrennung). Nahwärmenetze sind nur förderfähig, wenn im Mittel über das gesamte Netz ein Mindestwärmeabsatz von 500 kWh pro Jahr und Meter Trasse nachgewiesen wird.</p>	●	●	✓	✓	✓
<p>Tilgungszuschuss: Bei erstmaliger Erschließung 60 € je neu errichtetem Meter Trasse,</p> <p>Förderhöchstbetrag: 1.000.000 € 1.500.000 € für Wärmenetze, in die Wärme aus rein thermischen Tiefengeothermieanlagen eingespeist wird.</p> <p>Zur förderfähigen Investitionssumme zählt auch die Nettoinvestition für die Hausübergabestation, falls kein Anschlusszwang besteht. Der Tilgungszuschuss beträgt 1.800 € je Hausübergabestation, die Anschlusskosten des Hausbesitzers/Eigentümers müssen sich um den Betrag der Förderung vermindern.</p>	<p>Bei Nahwärmenetzen mit einem im Mittel über das gesamte Netz erreichten Wärmeabsatz über 3 MWh pro Jahr und Meter Trasse halbiert sich der Förderhöchstbetrag. Dies gilt nicht für Nahwärmenetze, die in Verbindung mit Tiefengeothermieanlagen errichtet oder erweitert werden.</p> <p>Für Anlagen, die eine Vergütung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) erhalten können, beträgt die Förderung nur 20 € je neu errichtetem oder verstärktem Meter Trassenlänge, weil zusätzlich eine Förderung nach dem KWK-Gesetz beantragt werden kann.</p> <p>Antragstellung: VOR Beginn des Vorhabens über die Hausbank bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Kommunen stellen den Antrag direkt bei der KfW.</p>				



KfW-Bankengruppe

Geothermische Wärmeversorgungen sind durch hohe Investitionen gekennzeichnet. Hinzu kommt, dass im Umkreis von Tiefengeothermieanlagen selten optimale Verbrauchsstrukturen anzutreffen sind. Um möglichst viele Abnehmer

zu wettbewerbsfähigen Wärmepreisen an das Erdwärmenetz anschließen zu können, geben sowohl der Bund als auch der Freistaat Bayern finanzielle Anreize für den Auf- und Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen.

Förderprogramm	Darlehen	Zuschuss	Privat	Unternehmen	Kommunen
<p>KfW-Programme 272, 282: Erneuerbare Energien "Tiefengeothermie" Für Anlagen zur Erschließung und Nutzung der hydrothermalen und petrothermalen Tiefengeothermie mit mehr als 400 Meter Bohrtiefe. Die Anlagen sind mindestens 7 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Finanzierung: Bis zu 80% der Netto-Investitionskosten, maximal 10 Mio € Konditionen: Zinssatz ab 1,86% eff.p.a., 10 Jahre Zinsbindung, bis zu 20 Jahre Laufzeit, bis zu 3 tilgungsfreie Anlaufjahre Tilgungszuschüsse: 1. Anlagenförderung: 200 Euro je kW Nennwärmeleistung, höchstens jedoch 2 Mio € 2. Bohrkostenförderung: ab 400 m bis 1.000 m 375 Euro je Meter vertikale Tiefe zwischen 1.000 m bis 2.500 m 500 Euro pro Meter ab 2.500 m bis Endtiefe 750 Euro pro Meter höchstens jedoch 2,5 Mio € je Bohrung, bzw. maximal 5 Mio € je Projekt 3. Mehraufwendungen: maximal 50% des nachgewiesenen Mehraufwands pro Bohrung, höchstens jedoch 50% der ursprünglichen Plankosten und maximal 1,25 Mio € pro Bohrung Zusätzlich kann das Fündigkeitsrisiko über das KfW-Programm 228 abgesichert werden.</p>	●	●	✓	✓	✓

➔ **KfW-Bankengruppe**


<p>Bayer. Programm zum verstärkten Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen Der Freistaat Bayern fördert die Errichtung oder Erweiterung von Tiefengeothermie-Wärmenetzen, Voraussetzung ist eine Förderung im KfW-Programm Erneuerbare Energien. Im Mittel muss ein Wärmeabsatz zwischen 0,5 und 3,0 MWh pro Jahr und Meter Trasse nachgewiesen werden. Die spezifische Förderung beträgt • im Wärmeabsatzbereich 0,5 bis 1,5 MWh: bis zu 60 € je Meter Trassenlänge, • im Wärmeabsatzbereich über 1,5 bis 3,0 MWh: bis zu 40 € je Meter Trassenlänge, höchstens jedoch 1,5 Mio € je Projekt.</p>	●	✓	✓	✓
---	---	---	---	---

➔ **Bayer. Wirtschaftsministerium**


In einer Reihe von Förderprogrammen zählt die Energieberatung zu den förderfähigen Gesamtkosten. Die hier genannten Programme sind aber speziell auf die Energieberatung zugeschnitten.

Seit März 2011 ist die qualifizierte Baubegleitung im Programm 431 auch wieder bei Einzelmaßnahmen möglich.

Förderprogramm	Darlehen	Zuschuss	Privat	Unternehmen	Kommunen
<p>BAFA-Vor-Ort-Beratung Energiesparberatung für Wohngebäude, für die vor 1995 der Bauantrag gestellt wurde. Die Zuschüsse wurden zum 1. August 2012 deutlich erhöht.</p> <p>Zuschusshöhe: 400 € für Ein- und Zweifamilienhäuser, 500 € für Mehrfamilienhäuser Für zusätzliche Leistungen gibt es folgende Boni:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stromsparberatung: 50 € • Wärmebild-Aufnahmen: 25 € pro Thermogramm, insgesamt max. 100 € • Für den Blower-Door-Test gibt es keine Förderung mehr! <p>Der gesamte Zuschuss inkl. Boni ist auf 50% der Brutto-Beratungskosten beschränkt. Beratersuche nicht mehr beim BAFA, sondern unter: www.energie-effizienz-experten.de</p>		●	✓	✓	


BAFA

<p>KfW-Programm 431: Energieeffizient Sanieren - Baubegleitung Dieses Programm fördert die professionelle Baubegleitung von energetischen Sanierungsmaßnahmen durch Sachverständige. Umfang: Leistungen zur Detailplanung, Unterstützung bei der Ausschreibung, Bauausführung, und letztlich die Abnahme und Bewertung Ihrer Sanierung. Vorraussetzung: Ist die Kombination mit dem Programm Energieeffizient Sanieren (Kreditvarianten 151 und 152 bzw. Zuschussvariante 430)</p> <p>Zuschusshöhe: 50% der Gutachterkosten, Höchstbetrag 4.000€ (Bemessungsobergrenze 8.000€ pro Antragsteller und Vorhaben).</p>		●	✓	✓	✓
--	--	---	---	---	---


KfW-Bankengruppe

Teil 1: Stromerzeugung aus Deponie-, Klär- und Grubengas sowie Biomasse

Energieträger	Anlagenkategorie		Inbetriebnahme				
			2011	2012	2013	2014	
			Vergütung in Cent/kWh				
Deponiegas	konventionelle Anlagen	bis einschl. 500 kW	8,73	8,60	8,47	8,34	
		bis einschl. 5 MW	5,98	5,89	5,80	5,71	
Klärgas	konventionelle Anlagen	bis einschl. 500 kW	6,90	6,79	6,69	6,59	
		bis einschl. 5 MW	5,89	5,98	5,80	5,71	
Grubengas	konventionelle Anlagen	bis einschl. 1 MW	6,95	6,84	6,74	6,64	
		bis einschl. 5 MW	5,01	4,93	4,86	4,78	
		über 5 MW	4,04	3,98	3,92	3,86	
Biomasse	Grundvergütung		bis einschl. 150 kW	11,44	14,30	14,01	13,73
			bis einschl. 500 kW	9,00	12,30	12,05	11,81
			bis einschl. 5 MW	8,03	11,00	10,78	10,56
			bis einschl. 20 MW	7,63	6,00	5,88	5,76
	Biomasse Zusatz- vergütung ¹	Einsatzstoff- vergütungsklasse I ²	bis einschl. 500 kW	na	18,30	18,05	17,81
			bis einschl. 750 kW	na	16,00	15,78	15,56
			bis einschl. 5 MW	na	15,00	14,78	14,56
		Strom aus Rinde/ Waldholzabfällen	bis einschl. 500 kW	na	14,80	14,55	14,31
			bis einschl. 5 MW	na	13,50	13,28	13,06
		Einsatzstoff- vergütungsklasse II ³	bis einschl. 500 kW	na	20,30	20,05	19,81
			bis einschl. 5 MW	na	17,00	16,78	16,56
		Vergärung von Bioabfällen ⁴	bis einschl. 500 kW	na	16,00	15,68	15,37
bis einschl. 20 MW	na		14,00	13,72	13,45		
Vergärung von Gülle ⁵	bis einschl. 75 kW	17,44	25,00	24,50	24,01		

Anmerkungen:

Die Vergütungen sind jeweils für einen Zeitraum von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme zu zahlen.

- 1) Bei Anlagenerstbetrieb nach dem 31.12.2013 wird die Zusatzvergütung nur bis einschließlich 750 kW installierte Leistung gewährleistet.
Einschränkungen bei der Zusatzvergütung:
- Nachweispflicht von min. 25% Wärmenutzung bis Ende erstes Kalenderjahr ab Anlageninbetriebnahme. Danach 60% Wärmenutzung pro Kalenderjahr (dabei Einberechnung der Fermenterheizung mit bis zu 25%).
 - ODER: Ein durchschnittlicher Nutzanteil von mindestens 60 Masseprozent Gülle (Biogasanlage).
 - Nachweispflicht eines Einsatzstofftagebuches: Art, Menge, Einheit, Herkunft
 - Bei Biogasanlagen dürfen höchstens jeweils 60% Mais, Getreidekorn, Corn-Cob-Mix sowie Lieschkolbenschrot verwendet werden.
 - Der Stromanteil neu errichteter BHKW, die mit flüssigen Biokraftstoffen betrieben werden (z.B. Pflanzenöl-BHKW), wird nicht mehr nach EEG vergütet. Eine Vergütung erfolgt nur, wenn Biokraftstoffe ausschließlich zur Anfahr-, Zünd-, und/oder Stützfeuerung verwendet werden.

Zusatzvergütung bei Gasaufbereitung:
bis 700m³/h - 3ct, bis 1.000m³/h - 2ct, bis 1.400m³/h - 1ct

2) Zugelassene Einsatzstoffe Gaserzeugung:

z.B. Mais, Getreide, Gras, Lieschkolbenschrot, CCM, Futterrübe, Zuckerrübe

Zugelassene Einsatzstoffe thermische Verwertung:

z.B.: Getreide, Rinde, Waldholzreste, Miscanthus, Gras
(siehe Anlage 2 Biomasseverordnung)

3) Zugelassene Einsatzstoffe Gaserzeugung:

z.B. Tiermist, Gülle, Stroh, Landschaftspflegematerial, Klee gras, Luzern gras, Lupine.

Zugelassene Einsatzstoffe thermische Verwertung:

z.B. Holz aus KUP < 10 ha, Baum- und Strauchschnitt, Landschaftspflegematerial.

4) Nachrotte für feste Gärrückstände notwendig.

5) gilt für mindestens 80 Masseprozent Gülle, nicht kombinierbar mit anderen Boni

Teil 2: Stromerzeugung aus Wasserkraft, Geothermie und Windkraft

Energieträger	Anlagenkategorie		Inbetriebnahme				
			2011	2012	2013	2014	
			Vergütung in Cent/kWh ¹				
Wasserkraft <small>6,7,8</small>	Anlagen bis 5 MW	bis einschl. 500 kW	12,67	12,70	12,57	12,45	
		bis einschl. 2 MW	8,65	8,30	8,22	8,13	
		bis einschl. 5 MW	7,65	6,3	6,24	6,17	
	Anlagen über 5 MW	bis einschl. 10 MW	6,19	5,50	5,45	5,39	
		bis einschl. 20 MW	5,68	5,30	5,25	5,19	
		bis einschl. 50 MW	5,68	4,20	4,16	4,12	
	Anlagen über 50 MW		3,43	3,40	3,37	3,33	
Windkraft	Onshore ^{9,10}	in den ersten 5 Jahren ¹¹	9,02	8,93	8,80	8,66	
		danach	4,92	4,87	4,80	4,72	
	Offshore ¹²	entweder	in den ersten 8 Jahren ¹³	15			
			danach	3,50			
		oder	in den ersten 12 Jahren	19			
			Vergütung danach	0			
Geothermie ¹⁴	Grundvergütung		25				
	Technologie-Bonus (Bei Nutzung petrothormaler Techniken)		30				

- 6) Für Speicherkraftwerke gilt: Sie werden nur über das EEG vergütet, wenn sie an einem bestehenden Speicher oder Speicherkraftwerk errichtet worden sind.
- 7) Die aufgeführten Vergütungssätze gelten auch für Wasserkraftanlagen, die vor dem 01.01.2009 in Betrieb genommen wurden, wenn nach dem 31.12.2011 die installierte Leistung oder das Leistungsvermögen der Anlage erhöht wurde oder die Anlage mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung erstmals nachgerüstet wurde.
- 8) Für Wasserkraftwerke die vor der Modernisierung bereits mehr als 5 MW hatten, gelten die neuen Vergütungssätze nur für den Strom der hinzugekommenen Leistungserhöhung. Bei Modernisierungen wird bis 5 MW nach den geltenden Vergütungssätzen vergütet.
- 9) Für Repowering Anlagen erhöht sich die Anfangsvergütung um 0,5 Ct/kWh, Voraussetzung ist mindestens eine Verdopplung der Anlagenleistung.
- 10) Die Anfangsvergütung erhöht sich für Strom aus Windenergieanlagen, die bis zum 31. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind, um **0,48 Cent** pro kWh. (Systemdienstleistungsbonus)
- 11) Diese Frist verlängert sich um zwei Monate je 0,75% des Referenzertrages, um den der Ertrag 150% des Referenzertrages unterschreitet.
- 12) Ab 2018 beträgt die Degression für Offshore Windanlagen 7,0%
- 13) Die Anfangsvergütung verlängert sich für jede über zwölf Seemeilen hinausgehende volle Seemeile, die die Anlage von der Küstenlinie entfernt ist, um 0,5 Monate und für jeden über eine Wassertiefe von 20 Metern hinausgehenden vollen Meter Wassertiefe um 1,7 Monate. Gilt nicht bei einer Anfangsvergütung von 19 ct/kWh!
- 14) Die Vergütung erhöht sich für Strom, der auch durch Nutzung petrothormaler Techniken erzeugt wird, um 5,00 Cent pro kWh. Ab 2018 beträgt die jährliche Degression für Geothermie 5,0%

Teil 3: Stromerzeugung aus Solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik)

Photovoltaikvergütung ab 01. April 2012

- 1) Die Einspeisevergütung für Solarstrom wurde zum 1. April um bis zu 29% gekürzt und ab Mai monatlich um je ein weiteres Prozent abgesenkt.
- 2) Der von der Bundesregierung geplante Korridor liegt bei 2,5-3,5 GW Zubau pro Jahr. Wird er eingehalten, greift die monatliche Degression von 1%. Wird er überschritten, fällt die Absenkung stärker aus. Wird weniger zugebaut, sinkt die Vergütung weniger stark. Die maximal mögliche Kürzung, hochgerechnet auf ein Jahr, entspricht etwa 29%. Die Kürzung für den Zeitraum ab November berechnete sich aufgrund des Zubaus des dritten Quartals 2012, hochgerechnet auf das Gesamtjahr. Wegen der vermehren Zahl an privaten Neuanlagen bis April12 und einiger Großprojekte entlang von Schienen und Autobahnen liegt die monatliche Kürzung von Nov12 bis einschl. Jan13 liegt bei 2,5 % pro Monat. Weitere Anpassungen erfolgen zum Februar 2013 (aufgrund des Zubaus Jul-Dez 2012), im Mai 2013 (für Jul 2012-März 2013) und dann im August 2013 auf der Grundlage eines ganzen Jahres. Der Zubau wird jeweils von der Bundesnetzagentur ermittelt.
- 3) Es gibt künftig vier Kategorien, nämlich Anlagen bis 10 kW_p, bis 40 kW_p, bis 1.000 kW_p und bis 10.000 kW_p. Anlagen jenseits der 10.000 kW_p werden nicht mehr nach EEG vergütet. Anlagen im Umkreis von 2 km gelten als eine Anlage, wenn sie innerhalb von 24 Monaten in Betrieb genommen werden.
- 4) Zwischen Freilandanlagen und Anlagen auf Gebäuden wird bei der Vergütung nicht mehr unterschieden.
- 5) Anlagen zwischen 10 kW_p und 1.000 kW_p bekommen nur noch 90% des erzeugten Stroms vergütet. Der Rest muss selbst verbraucht oder an der Strombörse vermarktet werden. Die Regelung gilt für Anlagen, die ab April 2012 ans Netz gehen, tritt jedoch erst Anfang 2014 in Kraft.
- 6) PV-Dachanlagen im Außenbereich dürfen nur noch auf Wohn- oder Stallgebäuden bzw. im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Anwesen errichtet werden.
- 7) Bei einer installierten PV-Gesamtleistung von 52 GW soll die Förderung beendet werden. Rechtzeitig vor Erreichen dieses Zubauziels soll die Bundesregierung einen Vorschlag zur Neugestaltung des EEG unterbreiten.

Zum Vergleich: Einspeisevergütung und Eigenverbrauchsregelung bis 31. März 2012

	Kategorie	Vergütung		Kategorie	Vergütung
Gebäude	bis 30 kW _p	24,43	Eigenverbrauch	bis 30 kW _p , bis 30%	8,05
	ab 30 kW _p	23,23		bis 30 kW _p , ab 30%	12,43
	ab 100 kW _p	21,98		bis 100 kW _p , bis 30%	6,85
	ab 1.000 kW _p	18,33		bis 100 kW _p , ab 30%	11,23
Freilandanlagen	Konversionsflächen	18,76		bis 500 kW _p , bis 30%	5,60
	sonstige Freiflächen	17,94		bis 500 kW _p , ab 30%	9,98

Die neuen Einspeisevergütung für Solaranlagen

Inbetriebnahme	bis 10 kW _p	bis 40 kW _p	bis 1.000 kW _p	bis 10.000 kW _p
ab 01.04.2012	19,50	18,50	16,50	13,50
ab 01.05.2012	19,31	18,32	16,34	13,37
ab 01.06.2012	19,11	18,13	16,17	13,23
ab 01.07.2012	18,92	17,95	16,01	13,10
ab 01.08.2012	18,73	17,77	15,85	12,97
ab 01.09.2012	18,54	17,59	15,69	12,84
ab 01.10.2012	18,36	17,42	15,53	12,71
ab 01.11.2012 ⁽¹⁾	17,90	16,98	15,14	12,39
ab 01.12.2012 ⁽¹⁾	17,45	16,56	14,76	12,08
ab 01.01.2013 ⁽¹⁾	17,01	16,15	14,39	11,78
ab 01.02.2013 ⁽²⁾	16,76	15,91	14,18	11,60
ab 01.03.2013 ⁽²⁾	16,51	15,67	13,97	11,43
ab 01.04.2013 ⁽²⁾	16,26	15,43	13,76	11,26
ab 01.05.2013 ⁽²⁾	16,02	15,20	13,55	11,09
ab 01.06.2013 ⁽²⁾	15,78	14,97	13,35	10,92
ab 01.07.2013 ⁽²⁾	15,54	14,75	13,15	10,76
ab 01.08.2013 ⁽²⁾	?	?	?	?

Annahme

(alle Angaben in €-Cent, OHNE GEWÄHR!)

Monatliche Kürzung: ⁽¹⁾ Zeitraum Nov 12 - Jan 13 = 2,5 % pro Monat, ⁽²⁾ Zeitraum Feb 13 - Jul 13 = 1,5% (Schätzung!)

KWK-Gesetz

KWK-Anlage (Inbetriebnahme ab 19.7.2012)	KWK-Zuschlag Cent / kWh	entweder geförderte Betriebsjahre	oder geförderte Vollbenutzungsstunden
bis 50 kW _{el}	5,41	10	30.000
größer 50 kW _{el} bis 250 kW _{el}	4,0	-	30.000
größer 250 kW _{el} bis 2 MW _{el}	2,4	-	30.000
größer als 2 MW _{el}	1,8	-	30.000
Modernisierte Anlagen	werden gefördert wie Neuanlagen, wenn die Modernisierungskosten mindestens 50% der Neukosten betragen. Wenn sie mindestens 25% betragen, wird der Zuschlag für die Hälfte der Zeit gewährt, also z.B. für 5 Jahre oder 15.000 Vollbenutzungsstunden bei Anlagen bis 50 kW		
Brennstoffzellen	5,41	10	-

Der Zuschlag wird jeweils **anteilig für jede Leistungsstufe** gezahlt.
Eine KWK-Anlage mit einer Leistung von 2,5 MW bekommt also

- 2% des Stroms (0-50 kW) mit 5,41 Cent,
- 8% (50-250 kW) mit 4,0 Cent,
- 70% (250-2.000 kW) mit 2,4 Cent und
- 20% (2.000-2.500 kW) mit 1,8 Cent vergütet.

Daraus ergibt sich für diese Anlage ein durchschnittlicher KWK-Zuschlag von $((2 \times 5,41) + (8 \times 4,0) + (70 \times 2,4) + (20 \times 1,8)) : 100 = 2,4682$ Cent

Durch die Neufassung des KWK-G vom 19.7.2012 haben sich viele Änderungen ergeben. So wurde z.B. der KWK-Zuschlag um jeweils 0,3 Ct angehoben und eine neuen Vergütungsklasse 50-250 kW eingeführt.

Im Rahmen des KWK-G werden auch Wärme-/Kältenetze sowie Wärme-/Kältespeicher gefördert. Für Speicher bis 5 m³ gibt es eine vereinfachte Zulassung per Allgemeinverfügung. Für detaillierte Informationen empfehlen wir die KWK-Seiten auf der Homepage des BAFA.

Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme, zum Beispiel durch ein Blockheizkraftwerk) können von mehreren Einnahmequellen profitieren:

1. Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 20kW (Mini-BHKW) erhalten einen Investitionskostenzuschuss vom BAFA (**Förderung wurde neu aufgelegt, hierfür ist ein gesonderter Antrag nötig, siehe nächste Seite**).
2. Für den erzeugten Strom gibt es einen KWK-Zuschlag, wenn die Anlage beim BAFA gemeldet wurde (siehe Tabelle links). Dieser Zuschlag ist unabhängig davon, ob der Strom ins öffentliche Netz eingespeist oder selbst verbraucht wird.
3. Zusätzlich zum KWK-Zuschlag zahlt der Stromnetzbetreiber einen Preis für den eingespeisten Strom. Für Anlagen bis 2 MW_{el} ist dies der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Strombörse in Leipzig (EEX Baseload) im jeweils vorangegangenen Quartal. (z.B. im 1. Quartal 2012: 4,51 Cent/kWh)
4. Außerdem erhalten Sie vom zuständigen Hauptzollamt auf Antrag eine Rückerstattung der Energiesteuer.

Für seriengefertigte Kleinanlagen bis zu einer elektrischen Leistung von 50 kW gibt es mittlerweile eine vereinfachte Zulassung, die durch eine Allgemeinverfügung geregelt ist. Voraussetzungen sind unter anderem:

- Die Anlage muss in der BAFA-Liste der förderfähigen KWK-Anlagen aufgeführt sein. Diese Liste ist nicht identisch mit der Liste der förderfähigen KWK-Anlagen nach dem Mini-KWK-Impulsprogramm.
- Inbetriebnahme nach dem 19. Juli 2012.
- KWK-Anlage ist fabrikanne und wird nur an diesem Standort betrieben.
- Am Standort der KWK-Anlage ist kein Nah- oder Fernwärmenetz vorhanden.



BAFA

Nationale Klimaschutzinitiative / KWK-Gesetz

El. Leistung kW _{el}		Förderung in Euro pro kW _{el} (kumuliert über die Leistungsstufen)
von	bis	
>0	<=1	1.500
>1	<=4	300
>4	<=10	100
>10	<=20	50

Ist bereits ein Wärmespeicher vorhanden, der die Mindestkriterien erfüllt, jedoch älter als 5 Jahre ist, verringert sich der Anspruch auf die Fördersumme um 10%.
Die Fördersätze sinken ab dem 01.01.2014 (Antragseingang) jährlich um 5% und werden nach der Berechnung auf volle Werte ohne Nachkommastellen aufgerundet.

KWK-Anlage (Inbetriebnahme zwischen 01.01.2009 und 31.12.2016)	KWK-Zuschlag Cent / kWh	geförderte Betriebsjahre
bis 50 kW _{el}	5,41	10*

* KWK-Anlagen, die in einem Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes überwiegend Prozesswärme liefern, erhalten den Zuschlag höchstens 4 Betriebsjahre und 30.000 Vollbenutzungsstunden.

Das Bundesumweltministerium hat die Förderung für kleine Blockheizkraftwerke bis 20 kW wieder aufgenommen. Anträge hierzu können seit 1. April 2012 beim BAFA gestellt werden.

Gefördert werden neue Mini-Blockheizkraftwerke bis 20 kW_{el} in bestehenden Gebäuden (nicht in Neubauten!), und zwar durch einen einmaligen Investitionskostenzuschuss, der nach der elektrischen Leistung gestaffelt ist. Sehr kleine, vor allem für Ein- und Zweifamilienhäuser geeignete Anlagen mit einer Leistung von 1 kW erhalten 1.500 €, große Anlagen mit 20 kW werden mit 3.500 € gefördert.

Voraussetzung ist allerdings die Einhaltung anspruchsvoller Effizienzvorgaben: Die Anforderungen der EU-KWK-Richtlinie für Kleinanlagen müssen deutlich übertroffen werden. Die Primärenergieeinsparung muss für Anlagen kleiner 10 kW mindestens 15 % und für Anlagen von 10 kW bis einschließlich 20 kW mindestens 20 % betragen. Außerdem muss ein Gesamtjahresnutzungsgrad von mindestens 85 % eingehalten werden.

Weitere Anforderungen:

- Wärmespeicher mit einem Energiegehalt von mindestens 1,6 kWh pro installiertem kW_{th} (ca. 70l/kW_{th} bei Pufferspeichern, mindestens 300l)
- Steuerung und Regelung für eine wärme- und stromgeführte Betriebsweise inklusive eines intelligenten Wärmespeichermanagements
- Schnittstelle zur externen Leistungsvorgabe für Anlagen ab 3 kW
- Durchführung eines hydraulischen Abgleichs im Heizungssystem
- Einsatz von hocheffizienten Umwälzpumpen (Klasse A oder besser)



BAFA

Seit 15. August 2012 gelten im MAP umfangreiche Änderungen. Die wichtigsten sind rot hervorgehoben.

Generell wurden viele Konditionen verbessert. Für Anlagen, die in oder auf Neubauten errichtet werden, gibt es aber in der Regel auch weiterhin keine Förderung.

Allerdings gelten folgende Ausnahmen, bei denen Zuschüsse auch für Neubauten gezahlt werden:

- Innovationsförderung für große Solarthermieanlagen (>20m²) in Mehrfamilienhäusern und Nichtwohngebäuden mit mindestens 500m² Nutzfläche
- Erzeugung von Prozesswärme
- Emissionsminderung und Effizienzsteigerung bei Biomasseanlagen

Weiterhin nicht mehr gefördert werden Solarkollektoren, die ausschließlich der Warmwasserbereitung dienen (Ausnahme: Innovationsförderung) und luftgeführte Pelletöfen. Effiziente Wärmepumpen und Biomasseanlagen sind nur dann förderfähig, wenn mindestens eine Umwälzpumpe der Effizienzklasse A im Heizkreis eingebunden ist, diese Voraussetzung gilt auch für die Gewährung des Kesseltauschbonus.

I. Solarkollektoren

Grundsätzlich förderfähig sind Anlagen

- für Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
- zur Bereitstellung von Prozesswärme
- zur solaren Kälteerzeugung
- zur Speisung eines Wärmenetzes

Basisförderung: 90 € pro m² Bruttokollektorfläche für Anlagen bis 40 m², **mindestens jedoch 1.500 € pro Anlage**, 45 €/m² für die darüber hinaus errichtete Fläche oder die Erweiterung bestehender Anlagen.

Bedingungen:

Mindestgröße 9m² bei Flachkollektoren, 7m² bei Vakuumkollektoren, Puffergröße mindestens 40 Liter/m² bei Flach- und 50 l/m² bei Vakuumkollektoren, 100 l/m² bei Anlagen >40m² auf Ein- oder Zweifamilienwohnhäusern

Bonusförderungen (zusätzlich möglich):

- **Kesseltausch:** 500 € für den gleichzeitigen Austausch des konventionellen Heizkessels durch ein Brennwertgerät, **Bedingungen:**

hydraulischer Abgleich und effiziente Umwälzpumpen.

- **Kombinationsbonus:** 500 € für die gleichzeitige Errichtung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse oder einer Wärmepumpe oder bei Anschluss der Kollektoranlage an ein Wärmenetz
- **Effizienzbonus:** 0,5xBasisförderung zusätzlich für besonders gut gedämmte Wohngebäude (KfW-Effizienzhaus 55 nach EnEV 2009)
- **Solarpumpenbonus:** 50 € für jede hocheffiziente oder photovoltaisch betriebene Umwälzpumpen.

Basis- und Bonusförderung können nach erfolgter Inbetriebnahme beantragt werden. Kombinationsbonus und Effizienzbonus sowie Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kumulierbar.

Innovationsförderung:

Die Förderung steigt auf 180 €/m² für die Erstinstallation großer Anlagen zwischen 20 und 100 m², wenn:

- Wohngebäude mit mindestens drei Wohneinheiten oder Nichtwohngebäude mit mindestens 500m² Nutzfläche mit Wärme (Heizung und/oder Warmwasser) versorgt werden,
- die Wärme überwiegend einem Wärmenetz zugeführt oder
- überwiegend solare Kälte erzeugt wird.

Wenn überwiegend Prozesswärme bereitgestellt wird, beträgt die Förderung **bis zu 50% der Nettoinvestitionskosten**.

Zusätzliche Boni werden hier nicht gewährt. Die Antragstellung ist vor Vorhabensbeginn notwendig! Ach zusätzliche KfW-Mittel können nicht abgerufen werden.

**BAFA-Mittel für Biomasse-Kessel und Wärmepumpen:
Siehe nächste Seite!**



BAFA

Marktanreizprogramm - Teil 2

Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (BAFA-Mittel)

22

II. Biomasse

- a) Pelletöfen (5-100 kW) mit Wassertasche:
Basisförderung: 36 €/kW, mindestens aber **1.400 €**
- b) Pellet- und Kombikessel (5-100 kW):
Basisförderung: 36 €/kW, mindestens aber **2.400 €**
- c) Pellet- und Kombikessel (5-100 kW) mit neuem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW:
Basisförderung: 36 €/kW, mindestens aber **2.900 €**
- d) Holzhackschnitzelanlagen (5-100 kW) mit Pufferspeicher von mind. 30 l/kW:
pauschal: 1.400 €
- e) besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel (5-100 kW):
pauschal: 1.400 €

Zusätzlich sind möglich (für II.a-e):

Kombinationsbonus:

500 € für die gleichzeitige Errichtung eines förderfähigen Solarkollektors

Effizienzbonus:

0,5xBasisförderung für besonders gut gedämmte Wohngebäude (KfW-Effizienzhaus 55 nach EnEV 2009)

Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kumulierbar!

Innovationsförderung:

Pauschal **750 €** für besonders innovative Anlagen (Nachrüstung eines sekundären Bauteils zur Effizienzsteigerung und/oder Abgasminderung), **auch für Anlagen in Neubauten (850 €)**. Antragstellung vorab nötig!

III. Effiziente Wärmepumpen

Gefördert werden Anlagen mit einer installierten Nennwärmeleistung bis 100 kW. Größere Anlagen können nach KfW gefördert werden.

Basisförderung: 2.800 € je Anlage bzw. 3.300 € bei Anlagen mit neu errichtetem Pufferspeicher von mindestens 30 Liter/kW.

Diese Förderung erhöht sich für Anlagen über 10 kW um 120 € je kW und für Anlagen über 20 kW um 100 €/kW (hier zählt jeweils nur der Anteil über 10 kW). Anlagen über 20 kW erhalten aber mindestens 1.200 € zusätzlich.

Beispiele:

Eine Wärmepumpe mit einer Nennwärmeleistung von 14 kW ohne Pufferspeicher wird mit 2.800 € plus 4x120€, also insgesamt 3.280 € bezuschusst. Eine 26 kW-Wärmepumpe mit Pufferspeicher erhält 3.300 € plus 16 x 100 €, also 4.900 €.

Ausnahme: Elektrisch betriebene Luft-Wasser-Wärmepumpen erhalten nur eine Basisförderung von 1.300 €, Anlagen >20 kW pauschal 1.600 €. Für Anlagen mit Pufferspeicher erhöht sich dieser Betrag um jeweils 500 €.

Zusätzlich sind möglich:

Kombinationsbonus:

500 € für die gleichzeitige Errichtung eines förderfähigen Solarkollektors

Effizienzbonus:

0,5xBasisförderung für besonders gut gedämmte Wohngebäude (KfW-Effizienzhaus 55 nach EnEV 2009)

Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kumulierbar!

IV. Anlagen zur Visualisierung

Gefördert werden Displays, die den Ertrag aus der Nutzung erneuerbarer Energien darstellen, insbesondere in Schulen, Berufsschulen, Hochschulen und anderen öffentlichen Gebäuden.

Der Zuschuss hierfür beträgt maximal 2.400 €.



BAFA

Das KfW-Programm Erneuerbare Energien dient der langfristigen Finanzierung von Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien zu einem günstigen Zinssatz. Im Programmteil "Standard" wird die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Strom bzw. Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gefördert, aber auch Anlagen zu reinen Wärmeerzeugung (inklusive Wärmepumpen).

Im Programmteil "Premium" geht es um besonders förderwürdige größere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, also Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse und Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie, Wärmenetze, große Solarkollektoranlagen, große Wärmespeicher, Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität und Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas. Sie werden mit langfristigen, zinsgünstigen Darlehen der KfW und Tilgungszuschüssen aus Bundesmitteln gefördert.

I. KfW-Programm 270, 274: Programmteil "Standard"

Gefördert werden:

- Anlagen, die die Anforderungen des EEG erfüllen.
- KWK-Anlagen und Anlagen zur Wärmeerzeugung, die die Anforderungen des Programmteils "Premium" nicht erfüllen.

Wer kann Anträge stellen?

Unternehmen, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden / Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind / Freiberufler / Landwirte / Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die wirtschaftlich tätig sind (den erzeugten Strom bzw. die erzeugte Wärme einspeisen)

Darlehenshöhe: Bis zu 100 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten, maximal 25 Millionen Euro pro Vorhaben

Konditionen: Laufzeit 5, 10 oder 20 Jahre, Zinssatz ab 1,00% effektiv p.a., 10 Jahre Zinsbindung, 1 bis 3 tilgungsfreie Anlaufjahre

Auszahlung: 100%

Kein Tilgungszuschuss!

II. KfW-Programm 271, 281: Programmteil "Premium"

Gefördert werden besonders innovative Projekte:

- große Solarkollektoranlagen (> 40 m² Kollektorfläche)
- große effiziente Wärmepumpen (> 100 kW)
- Anlagen zur Verfeuerung oder Vergasung von Biomasse oder streng wärmegeführte KWK-Biomasse-Anlagen (> 100 kW Nennwärmeleistung)
- Wärmenetze, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden, sofern sie nicht nach dem neuen KWK-Gesetz gefördert werden
- große Wärmespeicher (> 20 m³, mit erneuerbaren Energien)
- Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität
- **wieder gefördert: Biogasleitungen (> 300 m Luftlinie)**
- Tiefengeothermie (> 400 m Bohrtiefe)

Wer kann Anträge stellen?

Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die die erzeugte Wärme und/oder den erzeugten Strom ausschließlich für den Eigenbedarf nutzen / Freiberufler / Landwirte / Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) / KMU, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind / andere Unternehmen nur bei besonders förderwürdigen Maßnahmen / Kommunen, Kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbstständige kommunale Betriebe und kommunale Zweckverbände

Darlehenshöhe: Bis zu 80 bzw. 100 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten, maximal 10 Millionen Euro pro Vorhaben

Konditionen: Laufzeit 5, 10 oder 20 Jahre, Zinssatz ab 0,75% effektiv p.a., 5 oder 10 Jahre Zinsbindung, bis zu 3 tilgungsfreie Anlaufjahre

Auszahlung: 100%

Tilgungszuschuss: Sehr unterschiedlich, je nach Art der Anlage

Antragstellung: bei der Hausbank, Kommunen direkt bei der KfW



KfW-Bankengruppe

Die KfW unterstützt energieeffizientes Bauen oder Sanieren durch günstige Kredite, Tilgungszuschüsse bis zu 9.375 € oder Direktförderung bis zu 15.000 €. Erforderlich ist in allen Fällen (außer bei Einzelmaßnahmen), dass Sie die klar definierten KfW-Effizienzhaus-Standards erfüllen. Je geringer der Energieverbrauch des Gebäudes, desto attraktiver die Förderung.

Achtung: Ab Effizienzhaus 55 sowie beim Effizienzhaus Denkmal verlangt die KfW eine **Baubegleitung durch Sachverständige!**

Neue Expertenliste: www.energie-effizienz-experten.de

Die Förderung der Baubegleitung ist über das Programm „Energieeffizient Sanieren - Baubegleitung“ (431) möglich! Die Förderung bei Sanierungsmaßnahmen erfolgt nur für Wohnhäuser mit Bauantrag vor 1995.

I. KfW-Programm 153: Energieeffizient Bauen

Für **Neubauten** mit KfW-Effizienzhaus-Standard 70, 55 oder 40.

Darlehenshöhe: Bis zu 100% der Baukosten (ohne Grundstück), maximal 50.000 € pro Wohneinheit

Konditionen: Zinssatz ab 1,26 % effektiv p.a., Laufzeit 10, 20 oder 30 Jahre, bis zu 5 tilgungsfreie Anlaufjahre, max. 10 Jahre Zinsbindung

Tilgungszuschuss (pro Wohneinheit), gestaffelt nach KfW-Standard:

KfW-Effizienzhaus 70	→	0,0%	→	0 €
KfW-Effizienzhaus 55	→	5,0%	→	max. 2.500 €
KfW-Effizienzhaus 40	→	10,0%	→	max. 5.000 €

II. KfW-Programm 151: Energieeffizient Sanieren

Für **Sanierungsmaßnahmen** wie Wärmedämmung der Wände, Dachflächen, Geschossdecken, Erneuerung der Fenster, Heizungsaustausch, Einbau einer Lüftungsanlage, anfallende Baunebenkosten (wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baustellenabsicherung), Planungs- und Baubegleitungsleistungen. Voraussetzung ist, dass durch die Sanierung die KfW-Effizienzhaus-Standards 115, 100, 85, 70 oder 55 erreicht werden.

Darlehenshöhe: Bis zu 100% der Sanierungskosten, maximal 75.000 € pro Wohneinheit

Konditionen: Zinssatz ab 1,00 % effektiv p.a., Laufzeit 10, 20 oder 30 Jahre, bis zu 5 tilgungsfreie Anlaufjahre, 10 Jahre Zinsbindung

Tilgungszuschuss (pro Wohneinheit), gestaffelt nach KfW-Standard:

KfW-Effizienzhaus 115	→	2,5%	→	max. 1.875 €
KfW-Effizienzhaus Denkm.	→	2,5%	→	max. 1.875 €
KfW-Effizienzhaus 100	→	5,0%	→	max. 3.750 €
KfW-Effizienzhaus 85	→	7,5%	→	max. 5.625 €
KfW-Effizienzhaus 70	→	10,0%	→	max. 7.500 €
KfW-Effizienzhaus 55	→	12,5%	→	max. 9.375 €

III. KfW-Programm 152: Energieeffizient Sanieren - Einzelmaßnahmen

Gefördert werden Einzelmaßnahmen wie Wärmedämmung, Fenstererneuerung, Heizungsaustausch oder Einbau einer Lüftungsanlage.

Neu ab 01.04.2012: Förderung der Optimierung der Wärmeverteilung, z.B. hydraulischer Abgleich, Pumpentausch auf Hocheffizienzpumpen.

Darlehenshöhe: Maximal 50.000 € pro Wohneinheit

Konditionen: Zinssatz ab 1,00% effektiv p.a., Laufzeit 10, 20 oder 30 Jahre, bis zu 5 tilgungsfreie Anlaufjahre, max. 10 Jahre Zinsbindung

IV. KfW-Programm 430: Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss

Die KfW gewährt Ihnen einen Zuschuss, wenn Sie die Sanierung aus Eigenmitteln finanzieren. Förderfähige Kosten: max. 75.000 € pro Wohneinheit, max. 50.000 € bei Einzelmaßnahmen.

Neu ist seit 01.4.2012 der Standard "Denkmal", förderfähig ist die Sanierung von Baudenkmalern und „sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz“. Hierbei gilt: Jahres-Primärenergiebedarf max. 160% des EnEV Referenzgebäudes.

Zuschusshöhe (pro Wohneinheit), gestaffelt nach KfW-Standard:

Einzelmaßnahmen	→	7,5%	→	max. 3.750 €
KfW-Effizienzhaus 115	→	10,0%	→	max. 7.500 €
KfW-Effizienzhaus Denkm.	→	10,0%	→	max. 7.500 €
KfW-Effizienzhaus 100	→	12,5%	→	max. 9.375 €
KfW-Effizienzhaus 85	→	15,0%	→	max. 11.250 €
KfW-Effizienzhaus 70	→	17,5%	→	max. 13.125 €
KfW-Effizienzhaus 55	→	20,0%	→	max. 15.000 €



KfW-Bankengruppe

Bayerisches Modernisierungsprogramm (BayModR)

Der Freistaat Bayern fördert die Modernisierung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern sowie von Pflegeplätzen in stationären Altenpflegeeinrichtungen. Ziele sind u.a. die Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse, aber auch Energieeinsparung und CO₂-Vermeidung. In Frage kommen alle Modernisierungs- und Erneuerungsmaßnahmen, die die KfW in ihren Programmen „Energieeffizient Sanieren“ und „Altersgerecht Umbauen“ fördert. Die Kosten sind grundsätzlich bis zu 50% (evtl. 65%) vergleichbarer Neubaukosten förderfähig und müssen im Durchschnitt mindestens 5.000 Euro je Wohnung oder Pflegeplatz betragen.

Voraussetzungen:

- Alle technischen Mindestanforderungen der genannten KfW-Programme müssen eingehalten werden.
- Das Gebäude muss mindestens 15 Jahre alt sein und mindestens drei Mietwohnungen oder mindestens acht stationäre Pflegeplätze umfassen.
- Die Mietwohnungen und Pflegeplätze müssen nach der Modernisierung heute allgemein üblichen Wohnbedürfnissen entsprechen.
- Die zu erwartende Mieterhöhung muss sozialverträglich sein.
- Mietwohnungen, die innerhalb der ersten zehn Jahre nach Abschluss der baulichen Maßnahmen zur Neuvermietung frei werden, müssen an Interessenten aus dem begünstigtem Personenkreis neu vergeben werden (Belegungsbindung).

Konditionen:

30 Jahre Laufzeit, 10 Jahre Zinsbindung, Zinssatz ist durch die Bayern-Labo gegenüber dem KfW-Zinssatz um weitere 1,25 % verbilligt. Zwei tilgungsfreie Anlaufjahre.

Anträge können gestellt werden bei der zuständigen Bezirksregierung oder bei den Städten München, Nürnberg und Augsburg.



Bezirksregierung

KfW-Programm "Altersgerecht umbauen" (159)

25

Das Programm "Altersgerecht umbauen" eignet sich ausdrücklich **nicht** für energetische Sanierungsmaßnahmen, lässt sich aber ausgezeichnet parallel zu anderen KfW-Programmen anwenden. Wer eine Sanierung in Betracht zieht, sollte sich die Konditionen auf jeden Fall ansehen, denn die Förderung wird unabhängig vom Alter und der Lebenssituation gewährt. Die KfW fördert Umbauten oder den Erwerb frisch umgebauter Wohngebäude, in denen z.B. störende Barrieren beseitigt wurden oder durch moderne Umrüstungen das Wohnen erleichtert wurde.

Geförderte Maßnahmen u.a.:

- Erschließungssysteme: Wege zu Gebäuden, Stellplätze, Gebäudezugang, Wohnungszugang, Aufzugsanlagen/Mechanische Fördersysteme, Treppenanlagen, Rampen
- Maßnahmen in Wohnungen: Flure innerhalb von Wohnungen, Anpassung der Raumgeometrie von Wohn- und Schlafräumen sowie Küchen, Türen, Fenster, Erschließung bestehender Freisitze
- Sanitärräume: Bewegungsflächen bzw. Raumgeometrie, Sanitärobjekte, Sicherheitssysteme und Vorkehrungen

Darlehenshöhe: Bis zu 100% der förderfähigen Kosten, max. 50.000 Euro pro Wohneinheit

Konditionen: Zinssatz ab 1,00% effektiv p.a., 5 oder 10 Jahre Zinsbindung, Laufzeit bis 30 Jahre, mit bis zu 8 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Eine Kombination mit weiteren Förderungen ist möglich. Die Summe aus allen Fördermitteln darf die Summe der Umbaukosten nicht übersteigen.

Neuerungen ab April 2012:

- Alle Maßnahmen können einzeln oder kombiniert durchgeführt werden.
- Anbau von barrierearmen Balkonen, Loggien, Terrassen ist förderfähig.
- Einführung des Standards „Altersgerechtes Haus“ bzw. „Altersgerechte Wohnung“



KfW-Bankengruppe

Nachwachsende Rohstoffe sind in Bayern eine bedeutende erneuerbare Energiequelle. Die dezentrale Energieerzeugung durch Biomasseheizungen trägt über die Vermeidung zusätzlicher CO₂-Emissionen aktiv zum Klimaschutz bei. Zusätzlich wird durch neue Einnahmequellen der ländliche Raum und die Land- und Forstwirtschaft gefördert. Allerdings liegen die Investitionskosten in Biomasseheizungen oft noch über jenen konventioneller Heizungen, und finanzielle Vorteile sind erst mittel- bis langfristig zu erwarten. Aus diesem Grund soll das Förderprogramm BioKlima des Freistaates Bayern helfen, durch eine Anschubfinanzierung die Investitionsschwelle zu überwinden und die höheren Anschaffungskosten für Biomasseanlagen zu überbrücken.

Wer kann Anträge stellen ?

Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften.

Nicht antragsberechtigt sind Holzbe- und verarbeitende Betriebe, Einrichtungen des Freistaates Bayern und des Bundes, sowie Hersteller von Biomassefeuerungsanlagen und Hersteller von Anlagenkomponenten.

Was wird gefördert ?

Neuinvestitionen zur Errichtung von automatisch beschickten Biomasseheizanlagen.

Neu: auch Pelletsfeuerungsanlagen sind förderfähig

Nicht gefördert werden unter anderem:

Eigenbauanlagen und Prototypen, Ersatzinvestitionen von Biomassefeuerungsanlagen (sofern die Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 10 Jahre ist), gebrauchte Anlagen, KWK-Anlagen.

Fördervoraussetzungen:

Der Biomassekessel muss kalkulatorisch mehr als 500 Tonnen CO₂ in 7 Jahren vermeiden, eine Auslastung von mindestens 2.500 Vollbetriebsstunden pro Jahr erreichen (bei monovalenten Anlagen mindestens 2.000).

Die Wärmebelegungsdichte muss - bezogen auf den prognostizierten Jahres-Energiebedarf - mindestens 1,5 MWh je Meter neu errichteter Wärmetrasse betragen.

Bei der Antragstellung sind für 100 % des prognostizierten Energieverkaufs (bezogen auf den beabsichtigten Endausbau) Wärmeabnahme(vor)verträge vorzulegen. Spätestens zwei Jahre nach Maßnahmebeginn müssen alle Wärmeabnehmer am Netz sein.

Achtung: Kein Vorhabensbeginn vor Bewilligung, auch kein Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Lediglich Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

Art und Umfang der Förderung:

20 € pro Jahrestonne kalkulatorisch eingespartem CO₂, maximal 200.000 €. Die Förderung wird auf eine Laufzeit von 7 Jahren berechnet.

Beispiel:

Anteil Jahres-Energiebedarf aus Biomasse:	300 MWh
Emissionsfaktor (Einsparung):	0,3 t CO ₂ pro MWh
Einsparung pro Jahr:	300 x 0,3 t = 90 t
Einsparung in 7 Jahren:	630 t

Förderbetrag:	630 t x 20 €/t = 12.600 €

Mehrfachförderung:

Es dürfen andere staatliche Mittel für denselben Zweck in Anspruch genommen werden (z. B. Marktanzreizprogramm des Bundes), sofern der Subventionswert aller ausgereichten staatlichen Mittel 30 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigt.

Antragstellung:

Technologie- und Förderzentrum Straubing



Technologie- und Förderzentrum

Im kommunalen Teil der Nationalen Klimaschutzinitiative fördert der Bund Klimaschutzprojekte von Gemeinden und Landkreisen, Schulen, Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendsportvereinen, Hochschulen, Kirchen und kulturellen Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft.

Hinweise für alle Bereiche:

- Für finanzschwache Kommunen sind u.U. höhere Fördersätze denkbar.
- Die Antragstellung ist befristet vom 01. Januar bis zum 31. März 2013.

1. Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten

Gefördert werden die Erstellung von Klimaschutzkonzepten, die alle klimarelevanten Bereiche umfassen, sowie die Erstellung von Teilkonzepten, die sich auf wichtige Schwerpunktbereiche oder -maßnahmen in Kommunen beziehen. Bestandteile sind eine Energie- und CO₂-Bilanz, Potenzialanalyse, ein Maßnahmenkatalog sowie Konzepte für Controlling und Öffentlichkeitsarbeit. Förderfähig sind Sach- und Personalkosten externer Dienstleister, sowie Ausgaben für begleitende Öffentlichkeitsarbeit in angemessenem Umfang. Der Förderzeitraum beträgt i.d.R. ein Jahr.

Aktuelle Förderquote: bis zu 65% der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Klimaschutzkonzepten und bis zu 50% bei Teilkonzepten

2. Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und Klimaschutzteilkonzepten

2a) Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement

Für die Umsetzung von bereits erstellten Klimaschutzkonzepten oder Teilkonzepten (nicht älter als 3 Jahre) kann die beratende Begleitung durch einen "**Klimaschutzmanager**" gefördert werden (Dauer: 3 Jahre Klimaschutzkonzepten, 2 Jahre Teilkonzepte). Dieser kann inhaltliche Zuarbeiten, fachliche Beratungstätigkeiten sowie Informations-, Schulungs- und Vernetzungsaktivitäten übernehmen.

Förderfähig sind Sach- und Personalkosten für Fachpersonal, das im Rahmen des Projektes zusätzlich in der Kommune eingestellt wird.

Aktuelle Förderquote: 65%

2b) Fortsetzung der Arbeit des Klimaschutzmanagers

Gefördert wird die Fortsetzung der Stelle des Klimaschutzmanagers zur Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen des Klimaschutz- bzw. Teilkonzeptes.

Aktuelle Förderquote: 40%

2c) Durchführung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme

Zusätzlich kann hier die Umsetzung einer ausgewählten Maßnahme aus dem Klimaschutz(teil)konzept gefördert werden, wenn sie mindestens 80% CO₂ einspart. **Förderung: 50%, Höchstfördersatz erhöht auf 250.000 Euro**

2d) Energiesparmodelle an Schulen und Kindertagesstätten

Zuschuss für die beratende Begleitung bei der Einführung oder Weiterführung von Energiesparmodellen (z.B. Prämienmodell als finanzieller Anreiz zum Energiesparen in Bildungseinrichtungen).

Aktuelle Förderquote: 65%

3. Beratungsleistungen für Kommunen, die am Beginn ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen

Ziel ist es einen strukturierten Einstieg in die Thematik zu ermöglichen, so dass langfristige Strategien entwickelt werden können. Voraussetzung ist, dass in die Kommune noch kein Klimaschutzkonzept oder Teilkonzept erarbeitet wurde. Die Beratungsleistung sollte dabei folgende Punkte enthalten:

- Wissensaufbau- und Transfer zwischen den relevanten Akteuren,
- Gestaltung/ Durchführung, Akteursbeteiligung, Leitbildentwicklung,
- Entscheidungshilfe zum weiteren Vorgehen.

Gefördert werden: Personal- und Sachkosten für die Beratungsleistung für maximal 15 Beratungstage pro Kommune. Förderzeitraum: i.d.R. ein Jahr

Aktuelle Förderquote: 65%

SPEZIAL: KOMMUNEN



Forschungszentrum Jülich

4. Investive Maßnahmen, mit CO₂-Minderungseffekt

4a) Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung

Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungs-, Steuer- und Regelungstechnik mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mind. 50% - **Förderquote 40%**

Sanierung der Außen- und Straßenbeleuchtung

Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungs-, Steuer- und Regelungstechnik mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mind. 60% - **Förderquote 20%**

Sanierung und Nachrüstung von Lüftungsanlagen

im Bestand von Nichtwohngebäuden mit hohen Effizianzorderungen
Förderquote: 25%

4b) Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Mobilität

Gefördert werden Umbaumaßnahmen im Straßenraum, die die Nutzung der verschiedenen Verkehrsarten verbessern. Sowie die Errichtung div. Mobilitätsstationen um eine verkehrsmittelübergreifende Vernetzung der Fortbewegungsmittel zu schaffen. Voraussetzung: Maßnahmen müssen Bestandteil eines Klimaschutz- bzw. Teilkonzepts sein. **Förderquote: 50%**

Außerdem werden Maßnahmen gefördert, welche zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur beitragen. Bspw. Erweiterung des Wegenetzes oder Errichtung von Radabstellanlagen. Voraussetzung: Maßnahmen müssen teil eines Radverkehrsplans sein. **Förderquote: 40% (max. 250.000€)**

4c) CO₂- Reduzierung bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien

Inhalt der Förderung ist der Einsatz geeigneter Technologien zur Reduzierung von Treibhausgasen bei Deponien bei denen die Nutzung von Deponiegas technisch nicht mehr möglich ist. **Förderquote 50%**

SPEZIAL: KOMMUNEN

Gefördert wird:

A: Nachrüstung und Neubau effizienter Straßenbeleuchtung

Installation von neuen bzw. Austausch alter Leuchten durch neue Leuchten mit hocheffizienter lichtlenkender Optik und effizienten Leuchtmitteln sowie deren Regelung. Die Ersterrichtung und Erneuerung von Lichtmasten in Verbindung mit der Installation (hoch-)effizienter Leuchten. Installation einer Lichtsteuerung zur bedarfsgerechten Anpassung des Beleuchtungsniveaus, sowie deren Komponenten.

B: Nachrüstung effizienter Parkplatz-, Freiflächenbeleuchtung

Es gelten die selben Bedingungen wie bei A. Gefördert wird zudem ausschließlich die für die Allgemeinbeleuchtung der Fläche / des Platzes notwendige Beleuchtung, zusätzliche Gebäudeanstrahlung, Effektbeleuchtung oder Ähnliches sind von der Förderung ausgeschlossen. Neubauprojekte werden nicht gefördert.

C: Nachrüstung effizienter Beleuchtung in Parkhäusern/Tiefgaragen

Gefördert werden z.B. der Einbau neuer Leuchten mit effizienter Lichtlenkung, sowie der Einbau von Bewegungs-/Präsenzmeldern, sowie der Einbau von Tageslichtregelung.

D: Maßnahmen der Beleuchtung bei Lichtsignalanlagen

Gefördert werden können vom Sachverständigen empfohlene energetische Maßnahmen zum Einsatz von LED-Technik.

E: Maßnahmen zur Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge

In Kombination mit den Maßnahmen A bis C möglich.

Konditionen: Zinssatz aktuell ca. 0,50% effektiv p.a., 10 Jahre Zinsbindung, Laufzeit 10 Jahre, mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Förderhöchstbetrag Maßnahmen A und B:

1500€/Leuchte + 400€/Mast + 500€/Lichtpunkt f. Regelungskomponenten

Förderhöchstbetrag Maßnahme C:

350€/Leuchte + 100€/Lichtpunkt für Regelungskomponenten



Forschungszentrum Jülich



KfW-Bankengruppe

KfW-Programm Energieeffizient Sanieren für Kommunen (218)

Im Programm 218 förderte die KfW bislang ausschließlich die energetische Sanierung von Schulen, Schulsportanlagen, Schulschwimmbädern, Kitas und Gebäuden der Kinder- und Jugendarbeit. Die Gebäude müssen vor dem 01. Januar 1995 fertig gestellt worden sein.

Seit April 2011 gilt das Programm für alle Gebäude, die einem kommunalen oder sozialen Zweck dienen.

Darlehenshöhe: Bei Kommunen in einem Regionalfördergebiet (GA-Förderung) werden bis zu 100 % der Investitionskosten finanziert. Für alle anderen Kommunen übernimmt der Kredit bis zu 70 % der Kosten.

Konditionen: Zinssatz ab 0,45 % effektiv pro Jahr, 10 Jahre Zinsbindung, 20 oder 30 Jahre Laufzeit

Variante A: Energetische Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 85/100

Es können alle energetischen Maßnahmen finanziert werden, die zum Standard eines KfW-Effizienzhauses 85 oder 100 führen (EnEV 2009).

Variante B: Einzelmaßnahme/Maßnahmenpaket

Förderung jeder Einzelmaßnahme zur energetischen Sanierung, die die technischen Mindestanforderungen erfüllt. Mehrere Einzelmaßnahmen können kombiniert werden, ohne dass der energetische Standard unter A. erreicht werden muss.

Gefördert werden:

- direkte Sanierungskosten (die Wärmedämmung der Außenwände, des Daches bzw. der obersten Geschossdecke und der Kellerdecke, eine neue Heizung, neue Fenster und Eingangstüren, Sonnenschutz-einrichtungen, Lüftungsanlagen, Beleuchtung)
- Beratungs- und Planungsleistungen
- Kosten notwendiger Nebenarbeiten

Ein Sachverständiger oder das zuständige Hochbauamt müssen bestätigen, dass die technischen Anforderungen eingehalten werden.



KfW-Bankengruppe

SPEZIAL: KOMMUNEN

Bayerisches Förderprogramm Nachhaltige Stromerzeugung durch Kommunen und Bürgeranlagen (NaStromE-För)

29

Das Programm NaStromE-För soll dazu beitragen, die Entwicklungs- und Anfangsschwierigkeiten nachhaltiger Stromerzeugung im Bereich kommunaler Anlagen und Bürgeranlagen abzubauen.

Was wird gefördert:

- Vorprüfung der Standorteignung (Wirtschaftlichkeit, Machbarkeit etc.)
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen inklusive Aufstellung einer Gesamtkosteneinschätzung.
- Förderungen und Finanzierungsvarianten, Ausarbeitung von Betriebsführungskonzepten.
- Analyse und Betreuung der zu wählenden Rechtsform (in Hinblick auf Bürgerbeteiligung), Risiken, Haftung, steuerrechtliche Aspekte etc.

Wer wird gefördert:

- Kommunale Körperschaften, Kommunalunternehmen, Körperschaft.d.ö.R.
- Gesellschaftsformen die als Unternehmensgegenstand den Betrieb einer Bürgeranlage zum Ziel haben (GmbH, GbR, KG, GmbH & Co. KG, etc)
- Eingetragene Vereine die als Vereinszweck den Betrieb einer Bürgeranlage zur Stromerzeugung aus nachhaltigen Energiequellen zum Ziel haben.
- Genossenschaften mit dem Satzungszweck der Stromerzeugung aus nachhaltigen Energiequellen.

Förderquote: 40%, bzw. 50%, wenn das Projekt Bestandteil eines kommunalen oder regionalen Energiesparkonzeptes (Energienutzungsplan, Klimaschutzkonzept o.Ä.) ist.

Förderhöchstbetrag: 44.000€ je Projekt (4.000€ für die Rechtsberatung, 40.000€ für die Machbarkeitsstudie)



Bayer. Umweltministerium

KfW-Programm Energetische Stadtsanierung - Zuschuss (432)

Das Programm 432 bezuschusst Verbesserungsmaßnahmen der Energieeffizienz im Quartier. Unterstützt wird sowohl die Planung als auch das Management bei der Realisierung der energetischen Sanierung.

Ein Quartier bilden mehrere in der Fläche zusammenhängende Gebäude innerhalb eines Stadtteils - kommunale Einrichtungen, GHD, Industrie und private Haushalte, einschließlich der öffentlichen Infrastruktur.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Sachkosten für die Erstellung eines *Integrierten Quartierkonzepts* und Personalkosten für einen *Sanierungsmanager*. Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich.

Konditionen:

	Integriertes Quartierkonzept	Sanierungsmanager
Zuschuss	65% der förderfähigen Kosten	65% der förderfähigen Kosten
Höchstbetrag	keiner	120.000 Euro je Quartier
Förderzeitraum	Fertigstellung und Abnahme innerhalb eines Jahres nach Auftragserteilung	Bis zu 2 Jahre für die Dauer der Beschäftigung, beginnend ab Antrag bei der KfW.
Auszahlung	übernächstes Monatsende nach beanstandungsfreier Prüfung.	Auf Anforderung der Kommune im 6-Monats-Rhythmus.
Einreichungsfrist	Nach Projektabschluss, spätestens 18 Mon. nach Zusage.	Nach Ablauf des Förderzeitraums. Spätestens 30 Mon. nach Zusage.



KfW-Bankengruppe

KfW-Programm Energetische Stadtsanierung / Energieeffiziente Quartiersversorgung - Kredit (201/202)

30

Das Kreditprogramm unterstützt Kommunen (201) und kommunale Betriebe (202) bei der nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz ihrer kommunalen Versorgungssysteme - Wärme, Wasser und Abwasser. (Zur Definition des Begriffs "Quartier": siehe links!)

A. Wärmeversorgung

- Neubau und Erweiterung von hocheffizienten wärmegeführten KWK-Anlagen auf Gasbasis und von Anlagen zur Nutzung industrieller Abwärme (KWK = Kraft-Wärme-Kopplung)
- Neu- und Ausbau dezentraler Wärmespeicher
- Neu- und Ausbau des Wärmenetzes

B. Energieeffiziente Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

- Ersatz und Umrüstung ineffizienter Motoren und Pumpen durch hocheffiziente Anlagen
- Optimierung der Mess- und Regeltechnik
- Errichtung und Umrüstung von Energierückgewinnungssystemen in Gefällestrrecken mittels Turbinen oder rückwärtslaufender Pumpen
- Einbau und Errichtung von Anlagen zur Wärmerückgewinnung in öffentlichen Kanalsystemen, z. B. Wärmepumpen, Wärmetauscher, auch in Kombination mit Blockheizkraftwerken
- Errichtung von Anlagen zur Energiegewinnung aus Klär- bzw. Faulgasen, Umrüstung bestehender Anlagen
- Verbesserung der Energieeffizienz bei der Belüftung von Belebungsanlagen

Konditionen: Zinssatz ab 0,50 % eff. p.a., bis zu 30 Jahre Laufzeit, bis zu 5 tilgungsfreie Jahre, 10 Jahre Zinsbindung

SPEZIAL: KOMMUNEN



KfW-Bankengruppe

Umweltinnovationsprogramm (KfW-Programm 230)

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) fördert mit diesem Programm großtechnische Vorhaben, die erstmalig demonstrieren, wie Umweltbelastungen vermieden oder spürbar verringert werden können.

Dabei werden derzeit vor allem innovative Verfahren mit hoher Multiplikatorwirkung in den ökologischen Schlüsselbereichen Klimaschutz, erneuerbare Energien und Verkehr unterstützt.

Gefördert werden bauliche, maschinelle oder sonstige Investitionen einschließlich Kosten der Inbetriebnahme sowie mit den Investitionen in Zusammenhang stehende Gutachten und Messungen insbesondere in den Bereichen:

- Energieeinsparung, rationelle Energieverwendung und Nutzung erneuerbarer Energien
- umweltgerechte Energieversorgung und -verteilung
- Luftreinhaltung
- Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung sowie die Sanierung von Altablagerungen
- Abwasserreinigung / Wasserbau

Spezielle Förderschwerpunkte:

- Energieeffiziente Abwasseranlagen
- IT Goes Green (für besonders energieeffiziente IT-Gesamtsysteme)

Art und Höhe der Förderung:

- KfW-Darlehen (zinsverbilligt aus Bundesmitteln, Zinszuschuss bis zu 70% der förderfähigen Kosten)
- in begründeten Einzelfällen: Investitionszuschuss bis zu 30% der förderfähigen Kosten

Konditionen: Zinssatz ab 2,73 % effektiv pro Jahr



KfW-Bankengruppe

CO₂-Minderungsprogramm

31

Der Freistaat Bayern unterstützt Kommunen und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes ihrer Liegenschaften, wenn sie z.B. durch die Einführung eines kommunalen Energiemanagements einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Förderfähige Maßnahmen:

1. CO₂-Minderung bzw. Planung und Vorbereitung durch:

- den Aufbau von Strukturen zur Optimierung des Betriebs von Liegenschaften mittels Energiemanagement oder vergleichbare andere nichtinvestive Vorhaben,
- die Erfassung des energetischen Zustands einer Liegenschaft sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen für bauliche und technische Maßnahmen zur Energieeinsparung mittels Energiemanagement,
- die Beratung und Schulung von Gebäudeverantwortlichen,
- die Ermittlung vorhandener Einsparpotentiale und die Definition konkreter Einzelprojekte,
- eine Beratung und Begleitung bei der Realisierung CO₂-mindernder Vorhaben (energetische Sanierungsplanung) sowie
- die Vorbereitung, Ausschreibung und beratende Begleitung bei der Durchführung von Maßnahmen zum Energieeinsparcontracting.

2. Umsetzung

der nach Nr. 1 ermittelten und vorbereiteten CO₂-Minderungsmaßnahmen in Form von Demonstrationsvorhaben und Pilotprojekten, sofern hierfür ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Art und Höhe der Förderung:

Zuschuss 40% der förderfähigen Kosten, im Einzelfall bis zu 50%, für Maßnahmen unter Ziffer 1 jedoch höchstens in Höhe von 30.000 €. Maßnahmen unter 5.000 € werden nicht gefördert.

SPEZIAL: KOMMUNEN



Bayer. Umweltministerium

BayINVENT Innovative Energietechnologien und Energieeffizienz

Der Freistaat Bayern löst ab 1. August 2012 mit dem Förderprogramm „BayINVENT - Innovative Energietechnologien und Energieeffizienz“ das bisherige Programm „Rationellere Energiegewinnung und Verwendung“ ab.

Die Förderung soll die Erforschung, Entwicklung und Anwendung neuer Energie- und Energieeinsparotechnologien sowie die Durchführung von Studien ermöglichen.

Schwerpunkte:

- Erforschung, Entwicklung und Anwendung neuer Energietechnologien,
- Förderung erneuerbarer Energien,
- Umweltschutzbeihilfen für Investitionen in Energiesparmaßnahmen und zur Förderung erneuerbarer Energien, die der Demonstration und Einführung dienen (Demo-Vorhaben),
- Energieeinsparkonzepte
- technische Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld der industriellen Forschung bzw. der experimentellen Entwicklung.

Antragsberechtigt sind wirtschaftlich tätige Unternehmen – bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Darüber hinaus können sich aber auch sonstige Antragsteller, z.B. öffentliche Träger, auf Fördermittel bewerben. Voraussetzung für alle Antragsteller ist der Sitz oder die Niederlassung im Freistaat Bayern.

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens.

BayINVENT - Förderschwerpunkt "Energieeinsparkonzepte und Energienutzungspläne"

32

SPEZIAL: KOMMUNEN

Gegenstand der Förderung sind Untersuchungen über den Energieverbrauch von (kommunalen) Liegenschaften sowie Einrichtungen und über Möglichkeiten, deren Energiebedarf auch unter Einsatz neuer Energietechnologien zu verringern. Im Rahmen dieses Förderschwerpunkts können auch Versorgungskonzepte für Neubaugebiete oder Nahwärmekonzepte mit Erneuerbarer Energie erstellt werden.

Es sind zudem (bevorzugt inter-) kommunale Energienutzungspläne förderfähig.

Antragsberechtigte: Gemeinden, Landkreise, Bezirke, kommunale Körperschaften und Eigenbetriebe, Träger kirchlicher oder anderer gemeinnützigen Einrichtungen in Bayern ohne wirtschaftliche Tätigkeit.

Voraussetzungen:

- Die Untersuchung dient als Grundlage für anstehende bzw. geplante Investitionsentscheidungen.
- Bei Energieeinsparkonzepten können alle wesentlichen Liegenschaften / Einrichtungen, Anlagen und ggf. Neubaugebiete untersucht werden.
- Bei Energienutzungsplänen umfasst die Untersuchung den Energiebedarf und die Energieinfrastruktur in den verschiedenen Sektoren.
- Untersucht werden sollen Energieeinsparung, Effizienzsteigerung und Einsatzmöglichkeiten regenerativer Energie.
- Ergebnis der Untersuchung sind konkrete Realisierungsvorschläge mit Angaben zur energietechnischen Dimensionierung, zu den Investitionskosten und zur Wirtschaftlichkeit.

Art und Höhe der Förderung: Anteilsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses. **Der Fördersatz beträgt seit 1. August 2012**

- bis zu 70% für kommunale Energienutzungspläne
- bis zu 50% für sonstige Studien
- bis zu 40 % für Demonstrationsvorhaben



Projektträger Jülich



ITZB Nürnberg

Energieberatung Mittelstand

Mit diesem Programm (ehemals "Sonderfonds Energieeffizienz in KMU") führt das Bundeswirtschaftsministerium seit März 2012 die Förderung einer Energieeffizienzberatung für kleine und mittlere Unternehmen fort. Sie umfasst eine Beratungsförderung durch einen Zuschuss und eine Investitionsförderung durch zinsgünstige Kredite für investive Effizienzmaßnahmen.

Ein Energieberater analysiert zunächst im Rahmen einer Initialberatung die Schwachstellen des Energieeinsatzes im Unternehmen. In einem zweiten Schritt, der Detailberatung, werden ganz konkrete Verbesserungsvorschläge und Maßnahmenpläne zur effizienten Energienutzung und Kosteneinsparung formuliert.

Bedingungen:

Das Unternehmen erfüllt die KMU-Kriterien der EU.
Die jährlichen Energiekosten müssen über 5.000 Euro liegen.

Art und Umfang der Förderung:

Für die **Initialberatung** gibt es einen Zuschuss von 80% der Netto-Beratungskosten, maximal 1.280 €.
Für die **Detailberatung** beträgt der Zuschuss 60% der Netto-Beratungskosten, maximal 4.800 €.

Zuschüsse für beide Abschnitte der Beratung können pro Standort je einmal in Anspruch genommen werden.

Umsetzung der Maßnahmen

Die von Ihrem Berater empfohlenen Energieeffizienzmaßnahmen können Sie mit einem Investitionskredit im Rahmen des KfW-Energieeffizienzprogramms (siehe rechts) zinsgünstig finanzieren.

KfW-Energieeffizienzprogramm (242/243/244)

33

SPEZIAL: UNTERNEHMEN

Das KfW-Energieeffizienzprogramm hat zum 1.1.2012 das ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm abgelöst.

Förderprogramm für Investitionen in KMU, die wesentliche Energieeinspareffekte erzielen, zum Beispiel in den Bereichen:

- Anlagentechnik inklusive Heizung, Kühlung, Beleuchtung, Lüftung, Warmwasserbereitung
- effiziente Energieerzeugung, insbesondere Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- Gebäudehülle
- Maschinenpark inklusive Querschnittstechnologien, wie elektrische Antriebe, Druckluft und Vakuum, Pumpen
- Prozesskälte und Prozesswärme
- Wärmerückgewinnung/Abwärmenutzung
- Mess-, Regel- und Steuerungstechnik
- Informations- und Kommunikationstechnik

Bei **Ersatzinvestitionen** muss eine Endenergieeinsparung von mindestens 20% erreicht werden (gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre).

Bei **Neuinvestitionen** muss die Einsparung mindestens 15% gegenüber dem Branchendurchschnitt betragen.

Konditionen: Finanzierung bis zu 100% der förderfähigen Kosten, max. 25 Mio € pro Maßnahme, Zinssatz ab 1,0% eff. p.a., 5-20 Jahre Laufzeit.



KfW und IHK / HWK



KfW-Bankengruppe

Bayer. Umweltberatungs- und Auditprogramm (BUBAP)

Mit diesem Programm fördert der Freistaat Bayern die Umweltberatung sowie den Aufbau von Umweltmanagementsystemen in kleinen und mittleren Unternehmen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Standort in Bayern mit einem Umsatz von max. 50 Mio € und einer Beschäftigtenzahl von bis zu 250 Mitarbeitern.

Geförderte Maßnahmen:

1) Umweltberatung

Betriebliche Umweltprüfung durch einen externen Umweltberater

- umfassende Bestandsaufnahme
- Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes, insbesondere zu Maßnahmen, die über gesetzliche Anforderungen hinausgehen
- Kostenschätzung für die vorgeschlagenen Maßnahmen

Art und Umfang der Förderung: Zuschuss in Höhe von 50% der förderfähigen Gesamtkosten, insgesamt max. 900 € für max. 3 Beratungstage

2) Umweltmanagementsystem (UMS)

Förderfähig ist der Aufbau eines UMS nach EMAS oder nach DIN EN ISO 14001. Dies gilt auch für sonstige UMS, die eine langfristige Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zum Ziel haben, z.B. QuB und ÖKOPROFIT.

Art und Umfang der Förderung: Zuschuss in Höhe von 50% der förderfähigen Gesamtkosten, insgesamt max. 2.750 € für EMAS oder DIN EN ISO 14001. Für andere Umweltmanagementsysteme bis zu 1.650 €.

SPEZIAL: UNTERNEHMEN

Öko-Kredit der LfA

34

Die LfA Förderbank Bayern fördert Umweltschutzinvestitionen kleiner und mittlerer gewerblicher Unternehmen in folgenden Bereichen:

- Klimaschutz
- Abwasserreinigung
- Luftreinhaltung
- Lärm- und Erschütterungsschutz
- Abfallwirtschaft
- Energieeinsparung (auch bei Neubauten!)
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Boden- und Gewässerschutz
- Altlastenerkundung und -sanierung

Förderung über Darlehen, Risikoentlastung und den günstigen Erwerb von Emissionszertifikaten für energieintensive Betriebe

Konditionen:

Förderfähige Vorhabenskosten 25.000 - 12,5 Mio €. Zinsverbilligtes Darlehen von bis zu 50 bzw. 80 % der förderfähigen Kosten, maximal 1 Mio €, ein oder zwei tilgungsfreie Anlaufjahre, Zinsbindung über die gesamte Laufzeit von max. 10 Jahren. Effektive Zinssätze von 1,76 % bis 8,84 %, abhängig von Art der Investition, Laufzeit und Bonitätsstufe.

Antragstellung über die Hausbank an die LfA Förderbank.

Dieses Programm gilt nicht für Anlagen, die nach dem EEG vergütet werden!



LGA Bayern



LfA Förderbank

Bitte beachten Sie:

Die verschiedenen Zuschussprogramme sind generell nur in gewissen Grenzen kumulierbar, d.h. zusammen nutzbar. Allgemeine Aussagen sind hierzu allerdings aufgrund der Komplexität der Programme und der vielen denkbaren Kombinationen kaum möglich. In jedem Fall sollten Sie Näheres dazu in den jeweiligen Förderrichtlinien nachlesen, die zum Beispiel im Internet veröffentlicht sind. Die betreffenden Seiten sind zum Teil direkt aus der Online-Version dieses Dokuments per Link erreichbar. Ganz sicher kann Ihnen zu konkreten Fragestellungen auch ihr Bankberater weiterhelfen. An dieser Stelle möchten wir deshalb nur auf die häufigsten Fragestellungen eingehen:

1. Erneuerung der Heizungsanlage: KfW kombiniert mit BAFA?

Die KfW-Programme "Energieeffizient Bauen" und "Energieeffizient Sanieren" sind unter Umständen mit einer Förderung nach dem "Marktanreizprogramm" durch das BAFA kombinierbar:

Maßnahme	KfW-Förderung	BAFA-Zuschuss
Energieeffizient Bauen (153) Bau eines KfW-Effizienzhauses	ja	nein ¹⁾
Energieeffizient Sanieren (151) Sanierung zum KfW-Effizienzhaus	ja	ja
Energieeffizient Sanieren (152) Einzelmaßnahmen	ja	nein

¹⁾ Im Marktanreizprogramm werden keine Maßnahmen in Neubauten gefördert.

2. Energetische Sanierung: KfW kombiniert mit KfW?

Verschiedene KfW-Programme für die energetische Sanierung von Wohngebäuden sind bewusst so ausgelegt, dass sie miteinander kombiniert werden können:

Die Programme "Energieeffizient Sanieren" (151, 152 und 430) können zum Beispiel durch das Sonderprogramm (431) ergänzt werden, da es sich hier speziell um die professionelle Baubegleitung durch einen Sachverständigen handelt.

Die Komplettsanierung eines Wohnhauses kann beispielsweise über die Programme "Energieeffizient Sanieren" (151/430) und "Altersgerecht umbauen" (155/455) finanziert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Summe aus allen Fördermitteln die Summe der Modernisierungs- und Instandsetzungskosten nicht übersteigt.

3. Fördermittel vom Bund und vom Freistaat?

Pauschale Aussagen hierzu sind schwierig. Förderprogramme der KfW sind in der Regel nicht mit anderen Förderprogrammen des Bundes und der Länder kumulierbar. Allerdings können sie durch Zuschüsse und Zuwendungen aus anderen Quellen ergänzt werden, wenn die Höhe dieser Drittmittel zehn Prozent der förderfähigen Kosten nicht übersteigt.

Das Marktanreizprogramm (BAFA) kann grundsätzlich mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden. Die Gesamtförderung darf dann aber das Zweifache des nach MAP gewährten Förderbetrages nicht überschreiten.

4. Zusätzlich Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen?

Wer das KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren" nutzt, kann nicht gleichzeitig eine Steuerermäßigung für Leistungen von Handwerkern geltend machen. Auch bei Neubauten ist die Steuerermäßigung nicht anwendbar. Mit BAFA-Mitteln ist der Steuerbonus jedoch vereinbar.

Noch immer herrscht auf dem deutschen Strommarkt kein wirklicher Wettbewerb. Die meisten Menschen überschätzen völlig den Aufwand, den der Wechsel des Stromanbieters mit sich bringt. Name, Adresse, Zählerstand und Zählernummer - viel mehr brauchen Sie im Grunde nicht. Mit einem Blatt Papier ist alles erledigt, und es muss in den meisten Fällen auch nichts aus- oder eingebaut, um- oder abgeklemmt werden - und es entstehen Ihnen in der Regel auch keine zusätzlichen Kosten.

Wie funktioniert der Anbieter-Wechsel?

1. Nehmen Sie sich ihre letzte Stromrechnung zur Hand. Dort sind alle wichtigen Daten wie Verbrauch, Vertrags- und Zählernummer vermerkt.
2. Informieren Sie sich sorgfältig über die verschiedenen Tarife, zum Beispiel auf einem Vergleichsportal wie www.verivox.de oder www.check24.de
3. Überlegen Sie, was Ihnen wichtig ist. Wollen Sie nur möglichst billigen Strom, oder legen Sie auch Wert auf eine ökologische Erzeugung? Internet-Portale bieten hier viele Möglichkeiten, die Angebote gezielt zu filtern.
4. Überstürzen Sie nichts. Vergleichen Sie die Angebote genau und fragen Sie auch Freunde und Bekannte.
5. Unser Rat: Finger weg von Angeboten mit Vorkasse! Der Preis mag auf den ersten Blick verlockend sein, aber bei einer Insolvenz des Anbieters sind Sie ihr Geld los.
6. Und noch ein Tipp: Suchen Sie gezielt nach Öko-Strom! Sie werden erstaunt sein, dass Strom aus Erneuerbarer Energie oft günstiger ist als der Standardtarif ihres Regionalversorgers. Und meist hat auch der einen Öko-Tarif im Angebot.
7. Wenn Sie ihre Auswahl getroffen haben: Sie können den Anbieterwechsel direkt über das Vergleichsportal im Internet abwickeln. In der Regel ist aber noch eine Unterschrift zu leisten, die Sie dann per Post an ihren neuen Anbieter senden müssen.
8. Der neue Anbieter informiert ihren bisherigen Stromversorger und kümmert sich auch darum, dass der Wechsel zum richtigen Zeitpunkt erfolgt.
9. Wenn es soweit ist, erhalten Sie eine Benachrichtigung. Sonst würden Sie den Wechsel vermutlich gar nicht bemerken.

Umstieg auf Ökostrom

Vielen Menschen geht es beim Wechsel des Stromanbieters längst nicht mehr nur ums Portemonnaie. Sie möchten durch den Umstieg auf Strom aus Erneuerbaren Quellen einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende leisten. Inzwischen haben auch viele der etablierten Energiekonzerne einen eigenen Ökostrom-Tarif im Portfolio.

Allerdings wird hier oft Strom aus bestehenden Wasserkraftwerken teurer verkauft. Ein echter Effekt für den Klimaschutz tritt nur ein, wenn sich Versorger verpflichten, die Erlöse in den Bau neuer EEG-Anlagen zu investieren. Ein Gütesiegel hierfür ist zum Beispiel das "Grüner Strom - Label".



Nach dem Atomunfall in Fukushima wollen immer mehr Verbraucher nicht nur auf Ökostrom umstellen, sondern ganz bewusst zu von den Energieriesen bzw. AKW-Betreibern unabhängigen Anbietern wechseln und damit quasi ihren eigenen Atomausstieg vollziehen.

Viele nützliche Informationen erhalten Sie hierzu auf der Seite www.atomausstieg-selber-machen.de

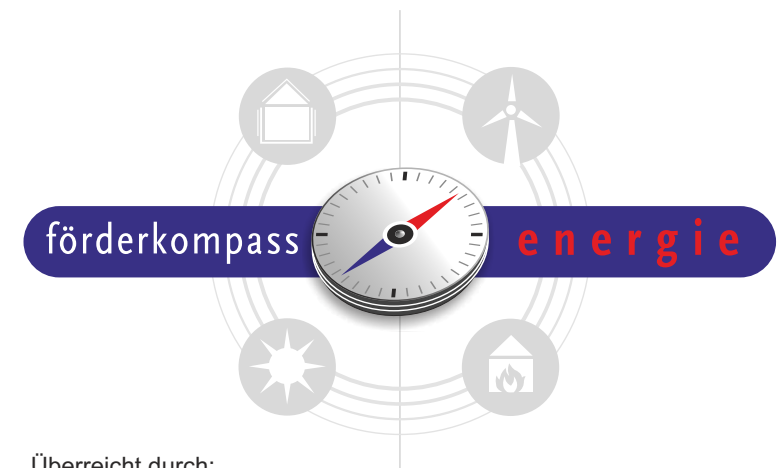
Diese Seite wird unter anderem unterstützt von folgenden Organisationen:

- Bund der Energieverbraucher e.V.
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND)
- Deutscher Naturschutzring (DNR)
- Deutsche Umwelthilfe (DUH)
- Greenpeace Deutschland
- NaturFreunde Deutschland
- Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- Robin Wood e.V.
- WWF Deutschland

Organisation	Anschrift	Telefon	Fax	Internet
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	Prinzregentenstraße 28 80538 München	089 / 216201	089 / 21622760	www.stmwivt.bayern.de
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Postfach 51 60, 65726 Eschborn	06196 / 908625	06196 / 908800	www.bafa.de
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Referat 523	Rochusstraße 1 53123 Bonn	0228 / 5293480	0228 / 529554180	www.bmelv.de
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)	Alexanderstraße 3 10178 Berlin-Mitte	030 / 18 305-0	030 / 18 305-4375	www.bmu.de
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)	Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin	030 / 18 615-0	030 / 18 615-7010	www.bmwi.de
C.A.R.M.E.N. e.V.	Schulgasse 18, 94315 Straubing	09421 / 960300	09421 / 960333	www.carmen-ev.de
Hauptzollamt Schweinfurt	Am Zollhof 1, 97421 Schweinfurt	09721 / 20830	09721 / 208310	www.zoll.de
Informations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB)	Gewerbemuseumsplatz 2 90403 Nürnberg	0911 / 20671- 611	0911 / 20671 - 650	www.bayern-innovativ.de/kontakt/mitarbeiter/ITZBN/
Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	Palmgartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt	0180 / 1335577	069 / 74312944	www.kfw.de
Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA)	Königinstraße 17, 80539 München	089 / 21240	089 / 21242440	www.lfa.de
Landwirtschaftliche Rentenbank	Hochstraße 2, 60313 Frankfurt	069 / 21070	069 / 2107444	www.rentenbank.de
LGA Innovationsberatungsstelle Nordbayern	Tillystraße 2, 90431 Nürnberg	0911 / 65550	0911 / 6554235	www.lga.de
Projekträger Jülich	52425 Jülich	02461 / 610	02461 / 616999	www.fz-juelich.de
Regierung der Oberpfalz	Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg	0941 / 56800	0941 / 5680199	www.regierung.oberpfalz.bayern.de
Regierung von Mittelfranken	Promenade 27, 91522 Ansbach	0981 / 530	0981 / 531206	www.regierung.mittelfranken.bayern.de
Regierung von Niederbayern	Regierungsplatz 540, 84028 Landshut	0871 / 80801	0871 / 8081002	www.regierung.niederbayern.bayern.de
Regierung von Oberbayern	Maximilianstraße 39, 80538 München	089 / 21760	089 / 21762914	www.regierung.oberbayern.bayern.de
Regierung von Oberfranken	Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth	0921 / 6040	0921 / 6044505	www.regierung.oberfranken.bayern.de
Regierung von Schwaben	Fronhof 10, 86152 Augsburg	0821 / 32701	0821 / 3272289	www.regierung.schwaben.bayern.de
Regierung von Unterfranken	Peterplatz 9, 97070 Würzburg	0931 / 38000	0931 / 3802222	www.regierung.unterfranken.bayern.de
Technologie- und Förderzentrum	Schulgasse 18, 94315 Straubing	09421 / 300210	09421 / 300211	www.tfz.bayern.de

Ihre Ansprechpartner bei der Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Energieagenturen:

Energieagentur Nordbayern		Kressenstein 19, 95326 Kulmbach Landgrabenstraße 94, 90443 Nürnberg
Wolfgang Böhm Geschäftsführer		09221 / 82 39 - 0 boehm@ea-nb.de
Erich Maurer Geschäftsführer		0911 / 99 43 96 - 1 maurer@ea-nb.de
Hans Krafczyk Bürgerberatung		09221 / 82 39 - 18 krafczyk@ea-nb.de
Bernd Hoffmann Energieeffizienzberatung für Unternehmen		09221 / 82 39 - 17 hoffmann@ea-nb.de
Alexander Schrammek Dipl.-Ing. (FH) Architekt		0911 / 99 43 96 - 7 schrammek@ea-nb.de
eza! Energie- und Umweltzentrum Allgäu		Burgstr. 26, 87435 Kempten (Allgäu)
Martin Sambale , Dipl.-Ing. Geschäftsführer		0831 / 960286 - 10 sambale@eza-allgaeu.de
Felix Geyer , Dipl.-Ing. Energiemanagement		0831 / 960286 - 50 geyer@eza.eu
Manuel Allgaier , Dipl.-Betriebswirt (FH) Energieberatung		0831 / 960286 - 70 allgaier@eza-allgaeu.de
Energieagentur Chiemgau-Inn-Salzach eG		Werkstraße 13 a, 84513 Töging a. Inn
Elfriede Kurz Geschäftsstelle und Organisation		08631 / 39 43 10 gs-cis@energieagentur-cis.de
Peter Pospischil, Neuötting Vorstandsvorsitzender		08671 / 88 24 68 pospischil@energieagentur-cis.de
Claudia Wendland Stellv. Vorstandsvorsitzende		0172 / 854 77 69 wendland@energieagentur-cis.de
Energieagentur Regensburg		Altmühlstraße 1a, 93059 Regensburg
Ludwig Friedl M.A., Dipl. Betriebswirt (FH) / Geschäftsführer		0941 / 29 8 44 91 - 0 friedl@energieagentur-regensburg.de
Kerstin Schaffelhuber Betriebswirtin / Assistentin		0941 / 29 8 44 91 - 0 schaffelhuber@energieagentur-regensburg.de
Sebastian Zirngibl Dipl.-Ing. (FH) / Projekt Ingenieurin		0941 / 29 8 44 91 - 13 kontakt@energieagentur-regensburg.de



Überreicht durch:

Stand der Informationen: 01.12.2012

Die verschiedenen Zuschussprogramme sind generell nur in gewissen Grenzen kumulierbar. Näheres dazu kann den jeweiligen Förderrichtlinien entnommen werden.

In diesem Förderkompass sind die Förderprogramme der Europäischen Union nicht enthalten, da sie auf Grund ihrer Komplexität sehr unzureichend in Kurzform darstellbar sind.

Alle Angaben in diesem Förderkompass sind ohne Gewähr. Unmittelbar vor Beginn einer Maßnahme sollten die aktuellen Förderbedingungen bei den zuständigen Stellen abgefragt werden. **Dieser Förderkompass ist urheberrechtlich geschützt** und geistiges Eigentum der Energieagentur Oberfranken e.V. / Energieagentur Nordbayern GmbH.

Die Verbreitung und Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Rechteinhabers. **Mitgliedern der Energieagentur Oberfranken e.V. ist die Verbreitung und Weitergabe an Dritte ausdrücklich erlaubt.**

Energieagentur Oberfranken e.V. / Energieagentur Nordbayern GmbH

Kressenstein 19 · D-95326 Kulmbach
Tel. 09221/8239-0 · Fax 09221/8239-29



www.energieagentur-oberfranken.de
www.energieagentur-nordbayern.de